Liturg
576h

~~[illegible]~~

<36603951370017

<36603951370017

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

der

kirchlichen Einsegnung

und

Copulation der Ehen.

Lüneburg,
bey Herold und Wahlstab.
1805.

132. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift wollte keine Geschichte der Ehe überhaupt liefern. Der Titel derselben deutet schon ihren beschränkteren Inhalt und Zweck an. Sie soll blos historisch den Unterschied zwischen Benediction und Copulation darthun, und auf dem Wege der Geschichte beyde Begriffe näher bestimmen. Er durfte sich also auf kirchenrechtliche Erörterungen der Ehe, auf ihr Verhältniß zu den Sponsalien nur insofern einlassen, als diese in Verbindung mit den Feierlichkeiten bey Eingehung der Ehen standen.

Es war eine mühsame Arbeit die verworrenen Materialien zu ordnen und zu sich-

ten. Er giebt zu, daß auch hier noch Manches nachzutragen und zu verbessern seyn mag. Er hätte Auszüge aus kirchlich-liturgischen Schriften einschalten können; aber diese würden seinem Zweck, der mehr auf die Form als auf die Materie dieser Feierlichkeiten, insofern sie kirchliche Gebräuche betraffen, gerichtet war, nicht entsprochen haben. Eben darum glaubte er auch die abweichenden Gebräuche einzelner kirchlichen Partheyen übergehen zu dürfen.

Ueber den Werth solcher Untersuchungen über die Geschichte einzelner kirchlichen Gebräuche hat man längst entschieden, und so bedarf es denn keiner weitern Entschuldigung für den Verfasser und für den Druck dieser kleinen Schrift.

Den 1ten März 1805.

Inhalt.

Seite

§. 1.

Veranlassung dieser Schrift. . . . 3

§. 2.

Ein Blick auf die Gebräuche ungebildeter Völker. 6

§. 3.

Zweck dieser Schrift. 8

§. 4.

Jüdische Ehefeierlichkeiten. . . . 10

§. 5.

Römische. 16

§. 6.

Freiheit der Kirche in Bestimmung ihrer Gebräuche 20

§. 7.

Der Stifter des Christenthums hatte nichts darüber bestimmt. 23

§. 8.

Gründe, welche die Aufmerksamkeit der Kirche auf die einzugehenden Ehen hinleiteten. 24

Inhalt.

§. 9. Seite

Wie und warum die neuen Ehen der Kirche angezeigt werden mußten. . . . 26

§. 10.

Wie diese Anzeigen in Verbindung mit den Sponsalien kamen. 30

§. 11.

Ob nicht die Einsegnung in den ersten Jahrhunderten auf die Sponsalien beschränkt war. 32

§. 12.

Wie die Kirche den Gebrauch der Einsegnung auf die Ehen selbst auszudehnen suchte und was sie that, um ihn durch das Ansehn des Alterthums zu heiligen. 37

§. 13.

Das römische Recht enthält keine Bestimmungen darüber. 40

§. 14.

Vor dem neunten Jahrhundert war die Einsegnung der Ehen keine Bedingung ihrer Gültigkeit 43

§. 15.

Seit dem neunten Jahrhundert sucht das bürgerliche Gesetz den Gebrauch als Bedingung gesetzlicher Ehen allgemein zu machen. . 45

§. 16.

Wie der Gebrauch sich weiter verbreiten und allgemeiner werden konnte. . . . 50

Inhalt.

§. 17. Seite

Form der Feierlichkeit gegen das zehnte Jahrhundert. 53

§. 18.

Die Ehe wird ein Sacrament. Einfluß dieser Vorstellung auf diese Feierlichkeit. . 55

§. 19.

Schwankende Bestimmungen über das Formelle des Sacraments und Mangelhaftigkeit der liturgischen Schriften der Kirche. Wie sich daraus die Vernachlässigung der Sitte der Einsegnung erklären läßt. . . 57

§. 20.

Unterschied der frühern und spätern Benediction in Ansehung der Form. Vor dem funfzehnten Jahrhundert wird ihre Nothwendigkeit zur Gültigkeit einer Ehe nicht allgemein anerkannt. 60

§. 21.

Die catholische Kirche hat sie nie in dieser Hinsicht zur Gültigkeit der Ehe verlangt und betrachtet sie für eine außerwesentliche Ceremonie. 62

§. 22.

Was die Ehe in der catholischen Kirche gültig macht und wodurch sie ein Sacrament wird. 64

§. 23.

Die Kirche muß solchen Ehen ihre bürgerliche und gesetzliche Gültigkeit lassen. . . 69

Inhalt.

§. 24. Seite
Schicksal der kirchlichen Ehegesetze bey der Reformation. 71
§. 25.
Unterschied lutherischer und catholischer Ehen. Nothwendigkeit der kirchlichen Copulation zur Gültigkeit der ersten. . . . 73
§. 26.
Luthers Erklärung über den Zweck der Trauung. 76
§. 27.
Zweck und Wesen der Copulation in der lutherischen Kirche. 77
§. 28.
Mystischer Sinn der Gebräuche. . . 81
§. 29.
Geschichte der Aufgebote. 83
§. 30.
Geschichte der Trauringe. 86
§. 31.
Geschichte der Hochzeitkränze. . . . 94
§. 32.
Feierlichkeiten bey den Ehen der Griechischen Kirche. 100

Geschichte

der

kirchlichen Einsegnung und Copulation der Ehen.

§. 1.

Veranlassung dieser Schrift.

„Das Formular des Priesters ist eine sehr neue Invention der Priesterschaft, verglichen mit dem grauen Alter der Ehe; die christliche Kirche wußte in den ersten Jahrhunderten nichts von Priestern, mithin nichts von dieser Ceremonie, durch welche der Kontrakt weder an innerer Würde noch an Unverletzlichkeit gewinnt, sondern die in ihrem Entstehen bloß ein frommer Gebrauch war, bis durch die immer mehr um sich greifende, alles an sich raffende, und die Regierungen, so wie die Vernunft unterjochende Priesterschaft allmäh-

lig eine Nothwendigkeit daraus gemacht wurde, die denn jetzt und bis der Staat eine bessere Einrichtung vorziehen wird, zur Gewährsleistung dienet, daß der Staat die geschlossene Verbindung anerkennet und in seinen Schutz nimmt." *)

Wenn bestehende Gebräuche zur Beförderung der Sittlichkeit und zur Belebung des religiösen Gefühls dienen können und wirklich dazu gedient haben, so ist es wenigstens nicht human gehandelt, wenn man darüber in einem absprechenden, wegwerfenden Tone urtheilt. Ist die Ehe an sich nur ein bürgerlicher Contrakt und gehört sie als solche vor den weltlichen Richter, warum will man über alle religiöse Feierlichkeiten bey Schließung derselben den Stab brechen? Was hat es gefrommt und genützt, daß man es in Frankreich gethan hat? Hat die Erfahrung nicht die Nothwendigkeit

*) Antoinette, von J. G. Müller. Frankfurt am Mayn, 1802.

gezeigt, diese Feierlichkeiten wieder hervorzusuchen? Machen die organischen Artikel des französischen Concordats die priesterliche Einsegnung nicht wiederum zur Bedingung gesetzmäßiger Ehen? Freilich darf sie nur solchen ertheilt werden, die in guter und gehöriger Form beweisen können, daß sie von den Civilbeamten copulirt sind;*) aber haben dies nicht von jeher die Gesetze wohl organisirter Staaten mehr oder weniger verlangt? Wenn der bürgerliche Vertrag geschlossen ist, dann erst soll die Religion den Anfang der Ehe heiligen. Es sind viele und zum Theil schwere Pflichten, welche die Ehe auferlegt, zu deren gewissenhaften Erfüllung eine feierliche Aufmunterung allerdings beitragen kann.

*) Ueber diese Formalität s. die Allgemeine Zeitung. 1804. Nro. 199., und die organischen Artikel des französischen Concordats. Tit. 3. §. 54.

§. 2.

Ein Blick auf die Gebräuche ungebildeter Völker.

Wir würden uns den wenigen rohen Völkern gleich stellen, die wie das Vieh zusammenlaufen und ohne alle Feierlichkeiten, wie die Eskimos und Koräken ihre Ehen schließen; *) wir würden den Zigeunern gleichen, die ihre Ehe schon geschlossen haben, wenn Zufall oder Trieb Jünglinge und Mädchen zusammen führt.

Sind es auch nicht religiöse Feierlichkeiten, so sind es doch wenigstens Feierlichkeiten, womit selbst rohe Völker eingegangene eheliche Verbindungen ankündigen. Gewöhnlich geschieht es durch Schmausereien und hochzeitliche Feste, **) und wollen wir nur diese bei=

*) Meiners Grundriß der Religionsgeschichte. S. 140.

**) So bey den Sibirischen Völkerschaften, bey den Wilden im Golfo von Honduras, bey den Slaven, Griechen und Römern. ibid. So wird bey den

behalten, was würden civilisirte Nationen vor jenen voraushaben?

Selbst alte Völker fühlten schon die Wichtigkeit ehelicher Verbindungen, wenn sie ihre Hochzeiten mit symbolischen oder mit gottesdienstlichen Handlungen und Feierlichkeiten in Verbindung setzten. Mögen die Puritaner immerhin eine Ausnahme machen, wenn sie nur bürgerliche Verheirathungen ohne Gegenwart von Priestern dulden; *) selbst die Türken in Aleppo fordern dazu die Gegenwart eines Imans.

Indessen wird der Werth dieser Feierlichkeiten immer von der Beschaffenheit derselben abhängen und diese wird durch die Wünsche der Menschen bestimmt werden. Selten wird

Maron = Negern durch gegenseitige Einwilligung die Ehe geknüpft und der Contrakt durch einige Geschenke ratificirt.

*) Sprengels Beyträge. Th. 1. S. 143.

das Gefühl der Abhängigkeit von höhern Wesen dabey die Leiterin seyn. Dahin gehören die feierlichen Opfer der Jungfrauschaft, Reinigungen und Versöhnungen böser Gottheiten und die vielfachen Anstalten, um sich die Treue der Weiber zu versichern oder Bezauberung abzuwenden; aber Fruchtbarkeit der Ehe und sonst leiblichen und geistlichen Segen erkannte man als Gabe der Götter, deren Gunst man sich also zu erwerben suchen mußte.

§. 3.

Zweck dieser Schrift.

Eine historische Darstellung der Ehegebräuche und der Feierlichkeiten bey Schließung derselben unter den verschiedenen Völkern würde ein interessanter Beytrag zur Geschichte der bürgerlichen, sittlichen und religiösen Cultur seyn. Indessen würde sie dem beschränkten Zweck dieser Blätter, die nur eine historische Uebersicht der Entstehung und Ausbildung der

kirchlichen Feierlichkeiten bey Eingehung der Ehen unter den Christen liefern sollen, nicht entsprechen. Sie dürfen nur das ausheben und enthalten, was mit jenem Zweck in Verbindung steht. Eben darum können hier nur einige Bemerkungen über jüdische und römische Ehefeierlichkeiten statt finden. *)

*) Ich füge hier eine Nachricht über die Ehen in Island bey, ohne die Authentie derselben zu verbürgen. Eine Woche vor der Hochzeit muß der Bräutigam einen schmalen Fußsteig auf einen hohen Felsen machen und nach der Einsegnung leitet er seine Gattin den mit Kieseln bedeckten Weg hinauf, während die Eltern und Hochzeitsgäste unten stehen und erwartungsvoll auf die bedeutenden Reisen hinsehen, deren Behendigkeit auf ihr zukünftiges Leben deutet. Die Neuvermählten müssen den Tag auf dem Fels zubringen und von weitem die Belustigungen der Hochzeit mit ansehen. Dadurch sollen sie in der Resignation geübt werden, die man im Ehestande täglich nöthig hat. Am Abend wird das Ehepaar im Triumph herunter geholt und in eine Hütte geführt, die sie aber nur die ersten Tage ihrer Vereinigung bewohnen, da sie hiezu vom Vater und Sohn Jahrhunderte bestimmt ist. S. Zeitung für die elegante Welt. 1804. Julius. S. 643.

§. 4.
Jüdische Ehefeierlichkeiten.

Es ist eine bekannte, durch die Religionsgeschichte häufig genug bewiesene, Bemerkung, daß Menschen ihre alten Sitten und Gebräuche immer noch sehr hochschätzen und gerne beibehalten, wenn ihre Denkart auch durch Annahme einer neuen Religion eine neue Richtung erhalten oder wohl gar eine gänzliche Umwandlung erfahren hat. In häufigen Fällen wird dies keinen Tadel verdienen und der Geschichtschreiber wird sorgfältig darauf achten müssen, weil sie manche Erscheinung erklärt, deren Entstehen ihm sonst dunkel bleiben würde.

Aus diesem Grunde müssen wir einen Blick auf die jüdischen Ehegebräuche werfen, da die ersten Christen als Bekehrte aus dem Judenthum die heiligen Gebräuche ihrer Väter so gerne in die neue Verfassung hinübernahmen und zum Theil schon in derselben vorfanden.

Heidnische Proselyten, die hier weniger alte Sitten und Gebräuche aufzugeben und zu verläugnen hatten, mußten sich eher an die neue Verfassung gewöhnen können.

Schon in den ältesten Zeiten, als noch Polygamie bey den Hebräern statt fand, wurde die Ehe vom Concubinat unterschieden und durch Geschenke von Seiten des Mannes *) und durch gewisse feierliche Sponsalien eingegangen. Die Hagar des Abrahams blieb immer noch dienende Magd im Hause und ihr Sohn wurde mit einem Geschenk abgefunden **) indem nur die Kinder der Frau erben konnten. Indessen scheint diese Sitte bald Veränderungen erlitten zu haben.

Wenn die Sponsalien durch Geschenke geschlossen waren, so erfolgte die eigentliche Ehe doch erst nach Ablauf eines unbestimmten Zeit=

*) Beispiele s. 1 Mos. 15, 2. u. f. 24, 22. 53.

**) Ib. 25, 6.

raums, wie sich wenigstens aus 1 Mos. 24, 55. vermuthen läßt.

Die Ehe selbst mußte in Gegenwart von Zeugen geschlossen werden. Dies konnte geschehen 1) durch Geld, wozu eine kleine Münze aus reinem Silber bestimmt war, †) die der Bräutigam vor Zeugen der Braut darreichte. 2) Durch einen Contrakt, welchen er ihr, unterschrieben von den Zeugen, übergab. ††) 3) Durch Beischlaf, der gleichfalls vor zwei Zeugen geschehen mußte. †††) Indessen wurde dies bald untersagt und im Uebertretungsfall die Strafe des Auspeitschens darauf gesetzt. Die erste Art scheint die gewöhnliche gewesen zu seyn.

†) Selden de jure Nat. et Gent. L. 6. c. 2.

††) Eine solche Contractsformel s. in Selden Uxor Hebraica. L. II. c. 2. und in der Wochenschrift: der Jude. B. 4. S. 156.

†††) Es soll Psalm 19, 5. 6. darauf angespielt seyn. Es geschah in einem eigenen Gezelt (Chuppa), dessen Gebrauch in der Folge auf die priesterliche Einseg-

Wenn dieses Alles vorangegangen war, so erfolgte erst die feierliche Einsegnung. Es wurde ein Zelt *) unter freiem Himmel errichtet und zuerst der Bräutigam von Männern **) und die Braut von Frauen, die dazu eingeladen waren, in dasselbe geführt. Man empfing sie mit dem Zuruf: Gesegnet sey, der da kömmt. Die Braut wurde dreimahl um den Bräutigam herumgeführt, nach Jerem. 31, 22. Wenn dies selbst einmal von dem Bräutigam geschehen ist, so stellt er sie zu seiner Rechten. Die Weiber umhüllten die Braut mit einem dichten Schleier. Beyde

nung beschränkt wurde und das noch jetzt bey jüdischen Copulationen gebräuchlich ist. S. J. G. Carpzov antiquitates Sacri Codicis gentis Hebräum. 1748. 4. p. 630.

*) Chuppa.

**) Die υιοι τȣ νυμφωνος. Luc. 5, 34. Ueber den φιλος τȣ νυμφιȣ Joh. 3, 29. S. Schœtgen Hor. hebr. a. h. l. — Einiges führt auch Paulus an in seinem Commentar über den Johannes. S. 208.

wenden ihr Angesicht gegen Morgen. Der Bräutigam ergreift die Hand der Braut und die Anwesenden werfen über sie mit dem Ausruf: Seyd fruchtbar, Getreide, welches die Reichen mit Geld vermischen, das von den Armen aufgesammelt wird. Dann stellt sich der Rabbi vor die Braut, bedeckt ihr Haupt mit dem Tallis oder Gebetsmantel, nimmt einen Becher mit Wein oder Bier in die Hand und spricht die Einsegnungsformel. Dann reicht er den Brautleuten den Becher zum Trinken dar, empfängt von dem Bräutigam einen Ring, dessen Güte, ob er von reinem Golde sey, von Zeugen bekräftigt werden muß. Er gibt den Ring zurück und der Bräutigam steckt ihn der Braut an den Zeigefinger, mit den Worten: Siehe, du sollst mir verehligt seyn durch diesen Ring nach der Weise Moses und der Israeliten. Dann werden vor zwei andern Zeugen die Heyrathscontrakte abgelesen und nun spricht der Rabbi, indem er einen andern Becher mit Wein ergreift, den Hochzeits-

segen oder die sieben Segenssprüche. *) Darauf läßt er die jungen Eheleute trinken, und der Bräutigam wirft den ersten Becher, den er noch in der Hand hält, an die Wand, wenn die Braut eine Jungfrau, und auf die Erde, wenn sie eine Wittwe ist, angeblich zum Andenken an die Zerstörung Jerusalems. Ist nun der Becher oder das Glas zerbrochen, so wird die Chuppa oder das Zelt abgenommen und das hochzeitliche Mahl beginnt.

Die hochzeitliche Feier umfaßt den Zeitraum von 7 Tagen, nach einem Ausspruche des Laban (1 Mos. 29, 27.) Im Verlauf derselben muß der Bräutigam die Braut dotiren und dadurch den Ehecontrakt lösen, worin genau bestimmt ist, welche Pflichten ein Theil dem Andern zu leisten habe. Von nun an darf die Frau nur mit verhülltem Haupte erscheinen. **)

*) Sie stehen in Selden uxor Hebraica. L. II. c. 12.

**) In den Hauptpunkten mag diese liturgische Form bey jüdischen Ehen sehr alt seyn. Bey den spätern

§. 5.

Römische.

Der Einfluß des römischen Rechts betrift weniger die Feierlichkeiten bey Schließung einer gültigen Ehe, als die Hindernisse bey Eingehung mancher Ehen. Der Grund davon liegt in der Sittengeschichte des römischen Reichs zu der Zeit, als das Christenthum zur Religion des Staats erhoben wurde.

So einfach auch die Religionsgebräuche bey den alten Römern seyn mochten, so verlohren sie sich doch beinahe ganz nach den Punischen Kriegen. Die Weiber wollten in der freien Republick nicht mehr als Sachen, sie wollten als Personen betrachtet seyn. Ihr ehrgeitziger Wunsch wurde erfüllt, was auch Cato

Juden werden sie in den verschiedenen Ländern manche Veränderungen erlitten haben, wie schon die, in dem 4ten Bande der Wochenschrift: der Jude, Leipzig 1769, gesammelten Nachrichten beweisen können.

Cato gegen denselben vorbringen mochte. Durch die Ehe war sie vorher nur in eine neue Dienstbarkeit getreten. Sie wurde eine Tochter in Ansehung ihres Mannes und Herrn, der mit der Fülle der väterlichen Gewalt bekleidet war und die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod ausübte. Er hatte seine Braut von ihren Eltern gekauft und sie vollzog den Gegenkauf, indem sie mit drei Kupferstücken sich den Zutritt in sein Haus und zu seinen Hausgöttern erkaufte. Priester brachten in Beiseyn von zehn Zeugen ein Fruchtopfer; die schließenden Partheien saßen auf derselben Schaafhaut; sie kosteten einen Salzkuchen von Far oder Reis und diese Verehelichungsform (confarreatio *), die die ehemalige Speise Italiens anzeigte, diente zum Sinnbilde ihrer mystischen Vereinigung der Seele und des Leibes.

*) Plinius Lib. 18. c. 3. sagt: Nihil religiosius confarreationis vinculo erat. Apulejus sagt: matrimonium confarreare.

Jetzt gingen sie von den Feierlichkeiten der alten Vermählungsgebräuche ab und unterzeichneten, ohne ihren Nahmen oder ihre Unabhängigkeit zu verlieren, die freien und bestimmten Bedingungen eines Ehecontrakts. Sie sicherten sich das Eigenthum ihres Privatvermögens. Zu einem so losen und freiwilligen Vertrage waren Religions- und bürgerliche Gebräuche nicht mehr nöthig; und zwischen Personen von gleichem Stande galt anscheinende Gemeinschaft des Lebens als hinlänglicher Beweis ihrer Vereheligung.

Die Würde der Ehe wurde von den Christen wieder hergestellt, die alle geistliche Gnade vom Gebet der Gläubigen und der Einsegnung des Priesters oder Bischofs herleiteten. Ursprung, Gültigkeit und Pflichten der Ehe wurden durch die Tradition der Synagoge, die Vorschriften des Evangeliums und die Canones allgemeiner und Provinzialsynoden bestimmt; und das Gewissen der

Christen wurde durch die Schlüsse und Bannstrahlen ihrer geistigen Regenten geschreckt. *)

*) Gibbons Geschichte des römischen Reichs. B. 8. S. 173. u. f. — Die Sponsalien wurden durch den Contrakt über die Mitgift, der Anfangs ein Kaufcontrakt war, geschlossen, die Ehe aber durch Heimführung der Braut geschlossen. S. Gellii noctes atticæ. L. IV. c. 4. So gab es hier sponsalia de futuro. (S. Böhmer jus eccles. Protest. L. IV. Tit. 1. §. 7.) So darf man auch diese nur so nennen; die Sponsalia de præsenti verdienen den Namen nicht; sie sind die Ehe selbst. Die alte Kirche war aber zweifelhaft darüber. S. Böhmer ib. §. 16. u. f. —

Außer der angeführten Confarreatio hatte man noch eine andere Art die Ehen zu schließen, nemlich durch Coëmption. Diese beschreibt Boethius Lib. II. Comment. ad Topica Ciceronis also: Coëmptio certis solennitatibus peragebatur et sese in coëmmendo invicem interrogabant: Vir ita; an sibi mulier materfamilias esse vellet? illa respondebat: velle. So fragte auch der Mann. Itaque mulier veniebat in viri manum et vocabantur hæ nuptiæ per coëmptionem et erat mulier materfamilias viro loco filiæ. Diese Heyrathsceremonie bestand also in einem bloßen Scheinkauf. Die neue Frau brachte drei asses zum Mann; den einen hielt sie in der Hand nud

§. 6.

Freiheit der Kirche in Bestimmung ihrer Gebräuche.

Wenn das römische Recht nach Justinians Gesetzgebung mehr die Verbindlichkeiten und

gab ihn dem Manne des Kaufs wegen; den zweiten, den sie unten am Fuße hatte, legte sie auf den Focus der Larium familiarum; den dritten, den sie in den Beutel gesteckt hatte, nahm sie auf einem benachbarten Kreuzwege heraus; und so kam sie in die Gewalt ihres Mannes. Die Confarreatio oder die Verbindung durch Opfer aus Getreide war die feierlichste Eheverbindung. Eine dritte Art eine Frau zu erhalten, war per usum, wenn die Frau nämlich ein Jahrlang ohne vorhergegangene Feierlichkeiten bey dem Manne ununterbrochen gewohnt hatte. S. Casalius de profanis et sacris veteribus ritibus. 1681. 4. S. 114. Hier werden auch die Zierrathen in Ansehung der Kleidung der Braut bey den Römern angeführt. Ihre Haare wurden mit einem gekrümmten Spieß auseinander gebeugt. (Comat virgineas hasta recurva comas. Ovid.) Die Braut wurde mit einem neuen Gürtel umgürtet. Dann wurde sie verhüllt ihrem neuen Manne zugeführt; dies hieß: domum ducere. Drei Jünglinge leuchteten vor mit Fackeln. Die Thüren ihrer neuen Wohnung

Rechte betrift, die aus den Verlöbnissen und geschlossenen Ehen, insofern sie als bürgerliche Contrakte zu betrachten sind, herfließen, so konnte es schon aus diesem Grunde auf die kirchlichen Feierlichkeiten bey Eingehung der Ehen keine Rücksicht nehmen. *) Die Quellen, aus welchen es geschöpft wurde, konnten, ihrem Ursprung und ihrer Beschaffenheit nach, nichts darüber enthalten und auch hier blieb es der Kirche überlassen, wie sie ihre alten Gewohnheiten beibehalten oder verändern und erweitern wollte, bis ihr selbst durch ihr eigenes Recht darüber eine Norm vorgeschrieben oder bis die alte Observanz als solche sanctionirt wurde. So hatte die Kirche freie Hand in Bestimmung der kirchlich=religiösen Feier=

waren mit Kränzen geschmückt, und ihre Sachen, die sie im täglichen Gebrauch hatte, wurden vorangetragen. Es war ein böses Vorzeichen, wenn sie beym Eintritt ins Haus die Schwelle berührte. —

*) Man sehe die Pandekten im 23ten Buche und den Codex. Lib. V. Tit. 4.

lichkeiten, die sie zur feierlichen Sanction verabredeter Ehen nöthig erachten mochte, wenn sie nur die Grundsätze des bürgerlichen Rechts ungefährdet ließ und sie konnte sie wohl ungefährdet lassen, da sie auf einander wenig oder gar keine Beziehung hatten.

Die Kirche war also ihre eigene Gesetzgeberinn in Ansehung der Gebräuche, die sie bey Eingehung der Ehen anzuordnen für gut fand. Und in der That hatte sie hier kaum mehr zu thun, als alte geheiligte Gebräuche zu bestätigen und bestehenden Observanzen gesetzliche Kraft zu geben. Und wenn sie in der Folge die Ehe zum Sacrament erhob, so wurden eben diese Gebräuche und Observanzen dadurch nur noch mehr geheiligt.

§. 7.
Der Stifter des Christenthums hatte nichts darüber bestimmt.

Von dem, was die Ehe in der christlichen Kirche späterhin ward, würde man vergeblich Spuren im Neuen Testamente suchen. Jesus als Religionslehrer ließ die Gebräuche des bürgerlichen Lebens außer Acht, wenn durch die Mängel derselben das sittliche Leben nicht gefährdet wurde. Darum finden sich von ihm auch nur Erklärungen in Ansehung der Ehescheidung, um die Weiber in ein besseres Verhältniß der äußeren Lage zu den Männern zu bringen und ihr Schicksal, das sehr hart für sie gefallen war, einigermaßen zu erleichtern. Wenn nur erst die Sittlichkeit der Nation fester begründet war, so mußte eine weitere Reform der bey ehelichen Verbindungen eingerissenen Mißbräuche von selbst erfolgen und die Monogamie würde dann vielleicht auch ohne Gesetz die Polygamie verdrängt haben. Eine unvorbereitete Veränderung der bürgerlichen Ver=

hältnisse hätte von bedenklichen Folgen seyn können. Die Ehe konnte nicht sogleich als ein zwischen dem Altar und der Gottheit selbst niedergelegtes Bündniß dargestellt und geheiliget werden.

§. 8.

Gründe, welche die Aufmerksamkeit der Kirche auf die einzugehenden Ehen hinleiteten.

Indessen mußte die Ehe bald ein Vorwurf der kirchlichen Gesetzgebung und folglich auch der liturgischen Einrichtung werden. Die Christen hatten mit den jüdischen Religionsschriften Vorschriften über erlaubte und verbotene Ehen überkommen, die bald noch mit andern vermehrt wurden. Diese Vorschriften durften nicht überschritten werden und es war Sache der Kirche und ihrer Vorsteher, über die Befolgung derselben zu wachen. Bey allen Herabwürdigungen der Ehe, die sich der Geist

des Zeitalters erlaubte, bey dem Ansehn von Heiligkeit, die dem ehelosen Stande zugeschrieben wurde, *) erhielt sich die Würde einer rechtmäßigen Ehe; da im Gegentheil jede andre, die den Bestimmungen der Kirche zuwider war, mit Strafen belegt wurde. Um so mehr also mußten Kirche und ihre Vorsteher darüber wachen, daß solche Ehen nicht geschlossen wurden und die Observanz wird die gute Sitte bald zum Recht erhoben haben.

Solange die christlichen Gesellschaften noch klein und die Glieder derselben von einem gemeinschaftlichen Interesse beseelt waren, wird sich dies Interesse natürlich auch bey Schliessung der Ehen gezeigt haben. Und wie konnten sie ihren Antheil an so wichtigen Ereignissen, wie es doch die Ehen waren, lebhafter an den Tag legen, als wenn sie, nach Sitte der Juden Gebete und Benedictionen damit ver-

*) Beispiele s. in Stäudlins Geschichte der Moral. Th. 2. S. 31. 114. 138. 164. 202. 278. 336.

banden? Vorzugsweise konnte man dies von den Geistlichen erwarten, denen das Ansehn, welches sie genossen, schon von selbst den Rang von Rathgebern ertheilte und die ihr Werk mit ihrem Segen werden gekrönt haben. Um so weniger konnte man es also der höheren Geistlichkeit streitig machen, wenn diese, bey ihrer immer mehr steigenden Auctorität, sich das Recht über die Rechtmäßigkeit der Ehen zu entscheiden und sie feierlich zu bestätigen und der Gemeinde bekannt zu machen, zueignete. *)

§. 9.

Wie und warum die neuen Ehen der Kirche angezeigt werden mußten.

Es läßt sich also vermuthen, wiewohl nicht förmlich beweisen, daß schon frühe die Ehen der Christen kirchlich bestätigt und durch priesterliche Einsegnung geheiliget wurden. Schon Ignatius verlangte, daß die Verlobten

*) S. 643.

mit Wissen des Bischofs ihre Ehe schließen sollten, *) damit ihre Ehe nicht blos eine fleischliche Verbindung sondern dem Willen Gottes gemäß sey.

Es mag seyn, daß solche Anzeigen, die von den Verlobten dem Bischof geschahen, anfänglich bloße Privatanzeigen waren, die nur den Zweck hatten, sich guten Rath zu erbitten und daß in den Zeiten des Drucks und als die gottesdienstlichen Einrichtungen noch nicht gehörig organisirt waren, sie nicht gut mehr seyn konnten; so gewann die Sache doch bald ein anderes Ansehn. Der Grund zu den folgenden Proclamationen war gelegt und schon zu Anfang des dritten Jahrhunderts mußte jene Anzeige dem Bischof officiel geschehen, damit

*) Πρεπει τοις γαμȣσι και ταις γαμȣμεναις, μετα γνωμης τȣ επισκοπȣ την ενωσιν ποιεισθαι, ινα ο γαμος ῃ κατα θεον ϗ μη κατα επιθυμιαν. Ad Polyc. cap. 5.

dieser sie zur Kenntniß der ganzen Gemeinde brächte. Das hieß denn: matrimonium profiteri in ecclesia, und eine Ehe, bey welcher diese Anzeige unterlassen war, wurde für Hurerey gehalten. *)

Wenn jene Anzeigen auch Anfangs nur geschahen, um den Bischof um Rath zu fragen, so trat bald noch ein anderer Umstand ein, der sie nothwendig machte. Es wurde nemlich bald allgemein angenommen, daß es ganz unerlaubt sey, wenn Christen mit Nichtchristen eine Heyrath eingingen und um solche Heyrathen zu verhindern, mußten alle Heurathen zur Kenntniß der ganzen Gemeinde gelangen. „Und die Begierde, **) mehr Religiöses

*) Tertullian de pudicitia c. 4. sagt: Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professæ, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.

**) Plancks Geschichte der kirchlichen Gesellschaft. Th. 1. S. 471.

bey den Heyrathen anzubringen, mochte wohl auch das Ihrige dazu beitragen, und so konnte es leicht kommen, daß diese Professionen schon im dritten Jahrhundert ganz allgemein für eine nothwendige Formalität gehalten wurden. Bald wurden sie dann auch durch mehrere Synodal-Gesetze dafür erklärt, und blieben es diesen ganzen Zeitraum hindurch oder auch beständig ohne Veränderung." *)

*) Geschah der völlige Abschluß der Ehe nicht, ohne die Vorsteher der Kirche um Rath zu fragen, so konnte diese kirchliche Handlung in mehrfacher Hinsicht die Kirchendiener beschäftigen. Presbyters, Diakonen und Diakonissen hatten dabey Geschäfte. Tertull. de monog. c. 11. Mehr liegt nicht in Tertullians Worten. Die Christen fragten bey ihren Verlobungen die Vorsteher der Kirche um Rath. Wenigstens verlangte die Kirche die Anzeige davon und wenn die Anzeige einer solchen Ehe unterlassen war, erklärte sie Tertullian für Hurerei. De pudicit. c. 4.

§. 10.
Wie diese Anzeigen in Verbindung mit den Sponsalien kamen.

Diese Professiones nun begründeten in der Folge die sogenannten Proclamationen oder kirchlichen Aufgebote der Verlobten oder wurden dahin erweitert, daß sie bald als solche angesehen werden konnten. Nur hatten diese anfangs noch einen andern Zweck, den die Proclamationen nicht hatten oder doch in der Folge nicht behielten. Die Professiones matrimonii in ecclesia wurden nemlich allmählig wahre Sponsalien oder es wurde allmählig allgemeiner Glaube, daß die Sponsalien vorzüglich durch diese Professionen ihre Solennität und ihre Gültigkeit erhielten; und daher kam es dann, daß man unter den Christen der Freiheit, die Sponsalien wieder aufzuheben, oder der licentiæ repudiorum allmählig auch so abgeneigt wurde, weil man sie durch die Dazwischenkunft der Kirche schon für geheiligt ansah. Dies zog selbst in dem bür-

gerlichen Eherecht eine Veränderung nach sich, welches vorher eine freie Aufhebung der Sponsalien erlaubt, oder ihnen doch nur eine sehr unvollkommene Obligation beigelegt hatte. *)

Waren es Sponsalien de præsenti oder solche, welche in beglaubigter Form abgeschlossen waren, so war ihre Verbindlichkeit größer, und eben darum konnten sie einer Ehe schon gleichgesetzt werden. Uebrigens wechselten wohl die Formeln bey den Sponsalien, und es mochte wohl mehrere Erklärungen darüber geben. Eine solche Formel soll folgendermaßen gelautet haben: Ego vos — — in legalem maritum habere cupio, meque ipsam vobis trado legalem uxorem und so umgekehrt. **)

*) Cod. Theod. L. III. Tit. 5. Planck a. a. O. S. 472.

**) D'Acherii spicileg. Tom. VII. p. 259. Sonst machten die Canonisten einen Unterschied zwischen accipio und accipiam te. Jenes sey de præsenti und dies de futuro gesagt. Die Geschichte der

§. 11.

Ob nicht die Einsegnung in den ersten Jahrhunderten auf die Sponsalien beschränkt war.

Sollte der Zweck dieser Professionen in seinem ganzen Umfang erreicht werden, so war es wohl nöthig, daß ein kleinerer oder größerer Zeitraum vorüberging, ehe es mit der Ehe selbst zum völligen Abschluß kam. Indessen ist dies eine Vermuthung, die nur auf Gründen der Wahrscheinlichkeit beruht und durch keine historischen Beweise unterstützt werden kann.

Streitigkeiten darüber ist nicht ohne Interesse; aber sie gehört nicht hieher. S. Böhmer jus eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. I. §. 18. u. f. — Die genauesten Bestimmungen über die Sponsalien de præſenti und de futuro siehe bey Nettelbladt de genuina ſponſalium de præſenti et de futuro notione. Halle, 1782. 4. Vergl. auch K. A. M. Schlegels Darstellung der verbotenen Grade bey Ehen, S. 436. u. f. in Hinsicht auf die Bestimmungen der protestantischen Kirchenordnungen, und J. K. F. Schlegels Hannöversches Kirchenrecht, Th. 3. S. 191. u. f.

kann. Doch würde jene Profession unnütz gewesen seyn, wenn die priesterliche Einsegnung sogleich darauf erfolgt wäre; denn diese hätte zugleich die Stelle von jener vertreten können. Wenigstens läßt sich aus der Observanz der letzteren schließen, daß es wirklich der Fall war.

Es geschah nämlich die Schließung der Ehe selbst durch eine andere religiöse Feierlichkeit, durch die Ceremonie der priesterlichen Einsegnung, der Benedictio sacerdotalis. Diese war schon früh und schon gegen das Ende des 2ten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen, wie sich aus Stellen beym Clemens von Alexandrien und beym Tertullian schließen läßt. Und wäre auch die Stelle des ersteren *) nicht entscheidend, so macht die Stelle

*) Paedag. L. III. c. 11. p. 248. ed. Colon. 1688. Er eifert gegen den Gebrauch fremder Haare. Wenn das Weib fremde Haare trägt, sagt er, so legt der Presbyter nicht ihr die Hand auf, er segnet nicht sie, sondern ein andres Haupt, dem die

des letzteren die Sitte doch mehr als wahrscheinlich. Er spricht von einem matrimonio, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignatum angeli renuntiant et pater rato habet. *) Zwar kann oblatio hier sowohl von Darbringung eines Geschenks als von feierlichen Gebeten verstanden werden, aber fast möchte doch die unten angeführte Variante für das letztere entscheiden. Im 4ten Jahrhundert wenigstens soll die Ceremonie schon allgemein eingeführt gewesen seyn und schon daraus würde sich denn schließen lassen, daß der Gebrauch derselben schon frü-

Haare gehören. Und p. 246. sagt er, vielleicht mit Beziehung: — τον δακτυλιον ουκ επ' αρθρῳ φορητεον τοις ανδρασιν, γυναικειον γαρ τουτο. εις δε του μικρον δακτυλον.

*) Ad uxor L. II. c. 9. Eine andere Leseart ist: et obsignat benedictio. Dies wäre denn die priesterliche Einsegnung, wenn es anders nicht blos die Gratulationen bezeichnet, die man dem jungen Paare bezeugte. So hat, wie ich finde, auch schon Böhmer in jure eccles. Protest. T. III. p. 1269. die Worte genommne.

her aufgekommen sey. Der Geist des Zeitalters konnte leicht genug darauf hinführen, oder das Ehrwürdige desselben, wenn man ihn schon aus dem Judenthum auf das Christenthum übertragen hatte, anerkennen nnd mithin ihn selbst billigen.

Indessen bleiben es immer noch nicht ganz bestimmte Auctoritäten, die für diese Observanz angeführt und wodurch sie als allgemein üblich dargestellt wird. So hatte der Bischof Himerius von Tarraco in Spanien dem römischen Bischof Damasus verschiedene Fragen vorgelegt, die von seinem Nachfolger Siricius im Jahr 385 beantwortet wurden. In diesem Schreiben heißt es: *) De conjugali autem velatione requisisti, si desponsatam alii puellam, alter in matri-

*) c. 4. S. diesen Brief in Schönemanns Ausgabe der Epist. Pontificum Romanorum ex recens. Pet. Coustantii. Göttingen, 1796. p. 410.

monium possit accipere. Hoc ne fiat, modis omnibus inhibemus: quia illa benedictio, quam nupturæ sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. Hier ist doch nur von einer verlobten Braut die Rede, die keinen Andern heyrathen dürfe, wenn er nicht einen Kirchenraub an dem ihr ertheilten priesterlichen Segen begehen wolle. Fast muß man annehmen, daß diese Benediction nur die Sponsalien betroffen habe, die aber schon dadurch völlige bindende Kraft, wie sie die Ehe selbst nur hatte, erhalten hatten. *) Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß, wenn schon die Sponsalien oder die professiones matrimonii mit priesterlichen Segen begleitet wurden, **) dies noch viel=

*) Dies ist auch wohl nur der Sinn der Worte des Ambrosius epist. 70. Ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oportet. Er sagt, daß die Ehe nur dadurch geheiligt, nicht aber, daß sie dadurch abgeschlossen werde.

**) So wurden in der griechischen Kirche die Sponsalien immer eingesegnet, ehe sie völlig abgeschlossen

mehr bey der Ehe wird geschehen seyn, wenn man nicht annehmen müßte, daß solche Sponsalien schon die völlige Kraft geschlossener Ehen gehabt hätten.

§. 12.

Wie die Kirche den Gebrauch der Einsegnung auf die Ehen selbst auszudehnen suchte und was sie that, um ihn durch das Ansehn des Alterthums zu heiligen.

Zur Empfehlung neuer Sitten bediente man sich gerne des Ansehns der alten Kirche und wo dieses fehlte, da scheute man sich nicht, es durch Zeugnisse zu ersetzen, die man ihr unterhob. Dies geschah auch hier. In einem angeblichen Briefe des angeblich römischen Bischofs Euaristus aus dem Anfang des 2ten Jahrhundert, den der Pseudo-Isidor anführt, ist die spätere Benediction voll-

wurden. S. den Chrysostomus und Photius bey Böhmer T. III. p. 1270.

ständig beschrieben; aber wer zweifelt jetzt noch, daß dieser Brief ein Produkt des Betrugs späterer Jahrhunderte *) ist. Dasselbe gilt von dem Briefe Calistus I, wo jede ohne Benediction eingegangene Ehe mit Infamie belegt wird. **)

Aus diesen darf also nichts für das Alter der priesterlichen Einsegnung gefolgert werden und man muß die ächten Zeugnisse zu Rathe ziehen, wenn man es bestimmen will. Hier finden wir denn zuerst einen Canon der 4ten Carthaginiensischen Synode vom Jahr 389, woraus sich ergiebt, daß nur die Sponsalien de praesenti, die alsbald die Gültigkeit der Ehen erhielten, vom Priester eingesegnet wurden. ***) Die Sache war und blieb also die-

*) Blondel de Pseudo-Isidoro p. 147.

**) Ib. p. 260. Einige andere Stellen aus offenbar unächten Schriften führt Böhmer an. T. III p. 1273.

***) Es heist daselbst c. 13.: ut sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a paren-

selbe und der Zeitpunkt der Einsegnung wurde nur verändert. Indessen war man dadurch dem Ziele schon näher gerückt, wornach die Kirche zu streben schien, nemlich: die Ehen von der Kirche abhängig zu machen. Es gewann nun schon den Schein, als ob die Ehe selbst eingesegnet wurde und so bedurfte es denn nur eines weitern Schritts, den man aber lange noch nicht zu thun wagte, zu der Behauptung, daß durch diese Einsegnung erst die Ehe gültig geschlossen werden könnte. Man empfahl nur immer die alte Sitte und berief sich auf das Alterthum, wenn man sie als geheiligte Sitte darstellen wollte. *)

tibus suis vel a paranympphs offerantur, qui cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictiones in virginitate permaneant. Die Ehe wurde also nicht erst durch die Benediction geschlossen, sondern die Sponsalien eingesegnet. Diese machten schon die Ehe und wurden nicht erst zur Ehe durch die Benediction, wie durch die angeführte Stelle des Siricius bestätigt wird.

*) So Innocenz I. aus dem Anfange des 5ten Jahrhundert in s. epist. I. ad Victrion. in Justelli biblioth. jur. canon. p. 167.

Wassersleben, Pönitentialbücher p. 148 c. 34.

Den Ehen wurde der Segen ertheilt, wie man jede Sache segnete. Sie wurden gesegnet, und geweiht, wenn sie geschlossen waren, so wie man Kirchen einsegnete und weihte, wenn ihr Bau vollendet war.

§. 13.

Das römische Recht enthält keine Bestimmungen darüber.

Die Grundzüge zur Schließung der kirchlichen Ehe sind in den römischen Rechte enthalten, wiewohl mit einigen abweichenden Bestimmungen. In Justinians Novellen *) wird es nur dem, der keinen Heyrathscontract machen und doch eine rechtmäßige Ehe schließen will, zur Pflicht gemacht, es in einer Kirche (orationis domus) vor dem Sachwalter der Kirche (defensor **) ecclesiæ) zu bezeu-

*) Novel. 74. cap. 4. §. I.

**) Es ist wohl der advocatus ecclesiæ s. Glossarium ad script. med. Lat. Halle, 1774. S. V Defens.

gen, der dann 3 oder 4 Cleriker als Zeugen herbeirufen und vor diesen eine attestirende Registratur oder Protocoll aufnehmen soll, die mit seiner und der Zeugen Unterschrift den neuen Eheleuten übergeben werden soll. Aber auch dies könnte unterbleiben und das unterschriebene Protocoll in dem Archiv der Kirche bey den heiligen Geräthen aufbewahrt werden, bis es einst als Beweiß einer legitimen Ehe zu produciren sey.

Zwar wird dieses Verfahren nur den höhren Ständen verstattet, wenn die Ehe nicht durch eine Dotation eingegangen wird. Diese könne aber auch dann fehlen, wenn der Mann nur auf der Bibel (sacra eloquia tangens) in seinem Hause oder in einer Kirche dem Weibe geschworen habe: *) daß er sie für seine legitime Frau halten wolle. Eine solche Ehe sey schon gesetzlich, weil die Frau sich selbst

*) Novell. ib. c. 5. den geringeren Ständen wird auch dieser schriftliche Contrakt erlassen, wenn sie eine Ehe eingehen wollen.

zur dos gegeben habe. Eben so erklären sich auch Justinians Novellen. †)

In diesem Gesetze wird wenigstens keine priesterliche Einsegnung gesetzlich zur Bedingung der Ehe gemacht; die Dotation und feierliche Erklärung ist dazu hinreichend. Die Pandekten ††) selbst bestimmen keine Gebräuche als wesentliche Erfordernisse bey Schließung der Ehe und scheinen in diesem Punkte von den spätern Gesetzen christlicher Kaiser ergänzt zu seyn.

Das Pandektenrecht ließ die Sitte, wie sie einmal bestand und erst das canonische Recht suchte den Umfang der Erfordernisse zu einer gültigen Ehe zu erweitern. Es wollte

†) Collat. IV. c. 18. ib. c. 3. heißt es blos: Nuptias alternus affectus facit. Im Cod. Justin. wird aber schon verordnet, daß zur Ehe ipsa nuptiarum festivitas gehöre, ohne diese näher zu bestimmen. Lib. V. Tit. IV. §. 24.

††) Lib. 23.

aber nicht sobald gelingen, weil einzelne Observanzen, die nicht allgemein waren, nicht sogleich die ältern Gesetze verdrängen konnten. Diese Observanz der Einsegnung wollte man in der Folge geltend machen als gesetzliche Norm einer gültigen Ehe; aber mit welchem Erfolg, wird sich bald zeigen.

§. 14.
Vor dem neunten Jahrhundert war die Einsegnung der Ehen keine Bedingung ihrer Gültigkeit.

So floß die Sitte der eigentlichen Copulation so wenig aus der Observanz der alten Kirche als aus dem römischen Rechte. Sie entstand erst später durch ein Zusammentreffen mehrerer Umstände und wurde durch dogmatische Grundsätze befestigt, die aus der Vorstellung von der Ehe als Sacrament flossen. Diese wandte man auf den Gebrauch an, um ihn dadurch zu sanctioniren und das canonische

Recht suchte dann alle alten Zeugnisse auf, welche der Benediction erwähnten, um dadurch allmählig den Beweiß für die Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung einzuleiten, *) und, wenn es nöthig seyn würde, ihn führen zu können.

Die Benediction war also ein kirchlicher Act, der an sich zur Gültigkeit der Ehe, als einer bürgerlichen Handlung nicht erforderlich war. Der Staat bestimmte die Gesetze in Ansehung derselben und Justinian verstattete nur, wie eben gezeigt worden, in einzelnen Fällen durch einen kirchlichen Act den bürgerlichen Ehecontrakt zu bestätigen, ohne dabey der Benediction zu erwähnen, die also als Observanz weder kirchlich noch bürgerlich noth-

*) Darum heißt es auch in Gratians Dekret c. 2. L. 30. qu. 5.: Nullus fidelis occultas nuptias faciat; sed benedictione accepta a sacerdote publice nubat in Domino. Auch hier wird die Benediction nicht als Bedingung der Ehe vorgestellt.

wendig war. Indessen fand die Sitte als Observanz an mehreren Orten statt; nur mochte zu einer Zeit mehr als zur Andern darüber gehalten werden. Erst seit dem 9ten Jahrhundert suchte man sie gesetzlich zu machen.

§. 15.

Seit dem neunten Jahrhundert sucht das bürgerliche Gesetz den Gebrauch als Bedingung gesetzlicher Ehen allgemein zu machen.

So wenig sich also die Zeit des eigentlichen Aufkommens dieser kirchlichen Sitte bestimmen läßt, so vielen Grund findet man doch ein frühes Datum anzunehmen. Wenn dies sich auch nicht gerade zu aus den angeführten Stellen ergeben sollte, so läßt es sich doch aus einem andern Umstande folgern, der fast die Stelle eines Beweises vertreten könnte.

Neue Sitten und Gebräuche erfordern eine längere Zeit, wenn sie allgemein werden

sollen und ein nicht minder langer Zeitraum ist erforderlich, bis sie ihre Kraft und ihr Ansehn wieder verliehren oder veralten. Dies muß auch der Fall mit der Einsegnung gewesen seyn. Wenigstens sah sich der Kaiser Leo, der Weise schon veranlaßt, den neuen Gesetzen, die er zwischen den Jahren 889 bis 911 bekannt machte, eine Erneuerung der alten Observanz einzuverleiben, die in mehrfacher Hinsicht außer Gebrauch gekommen seyn mochte. Mag es also bis dahin noch kein kirchliches Gesetz diese Feierlichkeit als nothwendig vorgeschrieben haben; vom neunten Jahrhundert an geschah es durch das bürgerliche Gesetz und so bedurfte es keiner besonderen kirchlichen Verordnung weiter, da die allgemeine und nur hie und da vernachlässigte Observanz gesetzlich sanctionirt war. *)

*) Imp. Leonis Const. 89. im Corp. juris civilis. Hier heißt es: vetustas — absolatem matrimonii constitutionem, dum id citra jam receptam benedictionem iniri fineret, neglexissi videtur. Da dies nicht schicklich sey saccæ bene-

Um dieselbe Zeit oder vielleicht schon früher war diese Sitte für das fränkisch-deutsche Reich gesetzlich verordnet. Alle Ehen sollten nemlich in der Kirche eingesegnet werden und zwar öffentlich, weil die Vernachlässigung dieser Sitte von unglücklichen Erfolg für die zu hoffende Nachkommenschaft seyn könnte. Und um dieser gesetzlichen Einschärfung der Sitte noch mehr Nachdruck zu geben, schien der Aberglaube einzelne Beispiele zu generalisiren, wo Kinder aus solchen Ehen, die nicht kirchlich eingesegnet waren (ex clandestinis conjugiis) mit einzelnen Mängeln oder fehlerhaften Gliedern zur Welt gekommen waren. Aus solchen Ehen, heißt es in den Capitularien der fränkischen Könige, *) procreari solent

dictionis testimonio matrimonium confirmari jubemus. Er fährt fort: Eine ohne Benediction eingegangene Ehe sey keine wahre Ehe und dürfe auf keine aus der Ehe fließende Rechte Anspruch machen; sie unterscheide sich in Nichts vom Cölibat.

*) Lib. 7. c. 179. Es ist bekannt, daß die Capitularien meistens aus alten Gesetzen zusammenge-

coeci, claudi, gibbi, et lippi, ſive alii turpibus maculis aſperſi.

Es mußte wohl mit Schwierigkeiten verknüpft geweſen ſeyn, der alten, nur hie und da üblichen Obſervanz geſetzliche Kraft zu verſchaffen, weil man jeden Grund für die Empfehlung derſelben zu nutzen ſuchte. Der Kaiſer Leo erklärte eine Ehe, die nicht durch prieſterliche Einſegnung geheiligt war, für Cölibat und die angeführten Capitularien der fränkiſchen Könige ſuchten ſie durch Darſtellung des phyſiſchen Nachtheils und Schaden zu empfehlen, den die Vernachläſſigung derſelben haben könnte. Zugleich erklärte Carl der Große jede Ehe für ungültig, welche bis dahin der Staat für gültig gehalten hatte. Solange nemlich das

tragen ſind. Sie empfehlen unſre Sitte alſo auch nur durch alte Auctoritäten, denen ſie aber legales Anſehn geben. Dem Prieſter wird hier aufgegeben, durch die Benediction die Braut „ſponſare et legitime dotare.“

das Christenthum nicht Staatsreligion geworden war, konnte die kirchliche Einsegnung nicht allgemeine Observanz werden, weil der Fall sich nicht selten ereignen mochte, daß ein Christ eine Nicht-Christin heyrathete oder eine andere Ehe schloß, welche die Kirche nicht billigen konnte, wohl aber dulden mußte, weil der Staat sie billigte. Eben diese Ehen, welche der Kirche sehr lästig seyn mochten, waren es, die Carl der Große verbot, indem er das Gesetz *) gab, daß keine Ehe, ohne Ausnahme, legitim seyn sollte, wenn nicht die Braut priesterlich eingesegnet worden. — (Nisi sponsa sua suo tempore sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur. **)

*) Capitul. L. 7. c. 363.

**) Beiläufig bemerke ich, daß die alte Sitte, nach welcher das einzusegnende Paar noch nüchtern seyn mußte (Martene de ritib. T. II. p. 342.), in manchen Gegenden, selbst noch in unsern Tagen, gerade in die entgegengesetzte Observanz ausgeartet ist. —

§. 16.

Wie der Gebrauch sich weiter verbreiten und allgemeiner werden konnte.

Indessen darf man nicht glauben, daß, weil die priesterliche Einsegnung gesetzmäßig befohlen war, der Gebrauch dadurch schon allgemein geworden sey. Das Gesetz konnte doch nicht gleich in alle Gegenden dringen und Gesetzeskraft erhalten. Es gab noch immer Länder und Völkerstämme, die ihre alten Sitten und Gewohnheiten beibehielten und sich von der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung nicht überzeugen konnten. Diese Ueberzeugung mußte aber von selbst kommen, wenn der kirchliche Cultus bey ihnen gehörig organisirt wurde, so wie sie bey den Völkern gekommen war, wo diese Organisation längst geschehen war.

Sobald nämlich der kirchliche Gottesdienst in liturgischer Hinsicht an bestimmte Gesetze

und Vorschriften gebunden und diese auf die einzelnen Theile desselben berechnet waren, mußte die priesterliche Einsegnung bald allgemein werden, weil die Sacramentarien oder liturgischen Bücher Vorschriften darüber enthielten. Dem Priester war die Norm vorgeschrieben und er war an diese Norm gebunden. Daher denn die gesetzliche Vorschrift in den Capitularien, *) daß der Bräutigam die Braut mit der Benediction des Priesters, wie sie das Sacramentarium vorschreibt, empfangen müsse.

Eben der Umstand, daß neubekehrte Völker sich so ungern dieser Sitte unterwarfen, könnte zu dem Schluß leiten, daß die alten Christengemeinden schon längst an dieselbe gewöhnt waren und daß nur einzelne Individuen sich ihr zu entziehen suchten, wenn sie widerrechtliche oder solche Ehen schlossen, die vom Bischof oder von seiner geistlichen Behörde

*) Tom. I. p. 1109. und 1282. Ed. Baluz.

nicht gebilligt wurden. So enthält das Sacramentarium *) Gregors des Großen aus dem 6ten Jahrhundert schon eine eigene Messe zu diesem Behuf, und das bekannte Bestreben des römischen Stuhls, den Gottesdienst andrer Länder dem der römischen Kirche gleichförmig zu machen, erklärt es leicht genug, daß dem gemäß auch ihre liturgischen Schriften zu diesem Zweck werden eingerichtet geworden seyn.

In Deutschland scheint dieser Zweck nur mühsam erstrebt zu seyn, so sehr auch die fränkischen Kaiser darauf hingearbeitet hatten. Unabhängig von ihren Capitularien, von welchen er keinen Gebrauch machte, suchte Burchart von Worms im Anfang des 11ten Jahrhunderts in seinen Kirchengesetzen, worin er manche Reliquien des alten deutschen Heidenthums bekämpfte, dem Interesse der Kirche gemäß, jene Observanz als bindendes Gesetz für die ganze Kirche darzustellen. Er verbot

*) Gerbert monument. lit. Alem. P. II. p. 45.

alle heimlichen Ehen, deren es doch noch immer geben mußte und befahl †), daß keine ohne öffentliche kirchliche Einsegnung geschlossen werden dürfe.

§. 17.
Form der Feierlichkeit gegen das zehnte Jahrhundert.

Dasselbe hatte schon Pabst Nicolaus I. in der letzten Hälfte des 9ten Jahrhunderts gethan. Er erklärte ††) die Sponsalien für Versprechungen künftig zu schließender Ehen, die durch Beringung der Braut von dem Bräutigam und durch Ausfertigung des Ehekontrakts vor Zeugen geschlossen werden. Dann

†) Lib. 9. c. 5. und 3. — Ut nullus fidelis cujusque conditionis ſit, occulte nuptias faciat; ſed benedictione a ſacerdote accepta publice nubat in Domino.

††) In reſponſ. ad Conſult. Bulgar. c. 3. bey Harduin T. V. p. 354. Es werden hier mehrere Gebräuche der griechischen Kirche bestätigt.

kommen die nuptialia foedera, das Ehebündniß, das in der Kirche durch Darbringung von Opfern vermittelst des Priesters geschlossen wird. Dann erhalten sie die Benediction und himmlische Verhüllung (coeleste velamen), nach der Weise, wie Gott die ersten Menschen im Paradiese segnete. „Wachset und vermehret euch rc.“ Bey der zweyten Ehe ist das velamen nicht gestattet. Beym Ausgang aus der Kirche werden sie mit Kränzen geschmückt, die zu dem Ende in der Kirche aufbewahrt werden.

Dies ist die vollständigste Beschreibung von den Feierlichkeiten bey der Ehe, die wir haben, aber auch diese beweiset nicht die Nothwendigkeit der Sitte, sondern ist vielmehr als ein guter Rath anzusehen, den der Pabst ertheilte.

§. 18.
Die Ehe wird ein Sacrament. Einfluß dieser Vorstellung auf diese Feierlichkeit.

Seit dem Mittelalter war mit dieser Benediction immer eine eigene Messe verbunden, aber jene bestand doch mehr in Bekanntmachung, daß die Ehe geschlossen sey, verbunden mit Gebeten und Segnungen für die Eheleute. Es war noch gar nicht die Rede davon, daß der Geistliche durch seine Benediction das Band der Ehe knüpfe; er machte nur der Gemeinde bekannt, daß es geknüpft sey. Dies war denn auch der Grund, warum manche sich an diese Vorschrift nicht kehrten und ihre Ehen nicht einsegnen ließen. Der Glaube war noch nicht allgemein, daß solche ohne Vorwissen der Kirche geschlossene Ehen, ungültig waren; denn die Ehe war noch nicht für ein Sacrament erklärt worden.

Vom 8ten bis 10ten Jahrhundert kannte man nur noch 4 Sacramente, unter welchen die Ehe nicht begriffen war; aber allmählig vermehrte man die Zahl derselben, so daß der Bischof Otto *) von Bamberg im Jahr 1124 den von ihm bekehrten Pommern sieben kirchliche Sacramente empfehlen konnte. Er erklärte die Ehe als ein nothwendiges Sacrament für Alle, welche der Enthaltsamkeit nicht fähig wären und ein Sacrament konnte doch nur von Priestern administrirt werden. Konnte es wohl einen gründlichern Beweiß für die Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung geben?

Als kurz darauf Peter, der Lombarde, auftrat, und für das Orakel der kirchlichen Dogmatik erklärt wurde, so erhielt die Lehre von 7 Sacramenten kirchliche Sanction und auch die Ehe wurde von der ganzen Kirche als

*) Vita Ottonis L. II. in Ludwig scriptor. Rer. Episcop. Bamberg. T. I. p. 61.

Sacrament angesehen. Und was war es, was man für Sacramente erklärte und zu Sacramenten erhob? Es waren kirchliche Gebräuche, die fast ganz ihre frühere Form behielten und woran nur soviel geändert wurde, als die neue dogmatische Beziehung nothwendig machte.

§. 19.

Schwankende Bestimmungen über das Formelle des Sacraments und Mangelhaftigkeit der liturgischen Schriften der Kirche. Wie sich daraus die Vernachlässigung der Sitte der Einsegnung erklären läßt.

Die priesterliche Benediction, insofern sie in bloßen Gebeten und Segenswünschen bestand, bildete noch nicht das Sacrament der Ehe. Dazu gehörte noch eine eigene Formel, die bis dahin in den Ritualien und liturgischen Schriften der Kirche gefehlt hatte. Vielleicht behalf man sich auch noch lange mit den alten

Benedictionsformeln, ohne diese der sacramentalischen Beziehung wegen in bestimmtere Modificationen zu fassen. Oder hielt man die Ehe für ein Sacrament, wenn auch das Wesentliche des Sacraments dabey vergessen war?

Es kann seyn. Aber befremdend ist es allerdings, daß die kirchlichen Behörden in dieser Hinsicht so wenig Aufmerksamkeit bewiesen haben; denn vor dem 15ten Jahrhundert findet man keine Spur der Formel: Ego vos conjungo in nomine etc. Und solange diese nicht als wesentliches Erforderniß bey Einsegnung der Ehen betrachtet wurde, konnten jene Gesetze der Kirche leicht noch umgangen werden. Erst mußte der Glaube in den Köpfen der Menschen feste Wurzel geschlagen haben, daß es ein Verbrechen sey, eine Ehe einzugehen, ohne sie vorher in ein Sacrament verwandelt zu haben; wenn die Klage über Vernachlässigung der priesterlichen Einsegnung

aufhören sollte; aber noch lange *) hörte man diese Klage erschallen.

Zum Theil lag der Grund dieser Vernachlässigung in der Unbestimmtheit, womit sich berühmte Kirchenlehrer über die Ehe als Sacrament erklärten, welche auch in der Folge die Streitfrage veranlaßte, wer denn eigentlich minister sacramenti sey, der Priester oder die Verlobten? Den ersten Anlaß zu dieser Unbestimmtheit mag wohl Thomas von Aquino gegeben haben, wenn er sich zweifelhaft darüber erklärt, ob die Ehe ein Sacrament sey, weil ihr dazu die gehörige Form fehle, indem die priesterliche Einsegnung nicht zum Wesen des Sacraments gehöre. Eben so erklärt sich Hugo von St. Victor, wenn er das Sacrament ein materiale elementum nennt und be=

*) Z. B. von einer Synode zu Arles im Jahr 1260. Vergl. Harduin collect. concil. T. VII. p. 512.

hauptet, daß die Ehe keine solche Materie habe. †)

§. 20.

Unterschied der frühern und spätern Benediction in Ansehung der Form. Vor dem funfzehnten Jahrhundert wird ihre Nothwendigkeit zur Gültigkeit einer Ehe nicht allgemein anerkannt.

So sind wir denn durch die angestellte Untersuchung zu einem ganz andern Resultat in Absicht der priesterlichen Copulation hingeleitet worden, als wir oben problematisch annahmen oder zugaben. Was die alte Kirche bene-

†) In Beziehung auf die Erklärungen der Tridentinischen Synode über die Ehe als Sacrament s. Chemnitzii examen concil. Trident. P. II. p. 414. u. f. Frankfurt, 1606. 8. Die Aussprüche der Scholastiker findet man in Joh. Forbesii a Corse instruction. hist. eccles. Genevæ, 1680. Fol. Lib. 9. cap. 8.

dictio sacerdotalis nannte, ist ganz von der spätern priesterlichen Einsegnung oder Copulation verschieden und durchaus nicht damit zu verwechseln. Die Formeln dieser Einsegnung in den alten Ritualien *) waren bloße Gebete um Glück und Segen für die neuen Eheleute, und keinesweges bestimmt, die eheliche Verbindung zu schließen oder auch nur zu bestätigen. Die Ehe war, was auch die Gesetze des Staats und der Kirche dagegen sagen mochten, auch ohne diese Einsegnung gültig und eine solche Gültigkeit behielt sie bis gegen das 15te Jahrhundert, nämlich blos als bürgerlicher Contrakt betrachtet. Die Benediction des Priesters war willkührlich und gehörte nicht zum Wesen der Ehe. †) Sie war nicht das, was man später und eigentlich Copulation nannte.

*) Sie sind von Martene de ritibus T. II. p. 353. gesammelt.

†) So erklären sich wenigstens einige Gesetze; s. die Böhmersche introd. in jus digest. L. XXIII. Tit. 1. §. 2. Die Sponsalien machten schon die Ehe.

§. 21.

Die catholische Kirche hat sie nie in dieser Hinsicht zur Gültigkeit der Ehe verlangt und betrachtet sie für eine außerwesentliche Ceremonie.

Ihre Heiligkeit erhielt also die Ehe erst durch die priesterliche Einsegnung, besonders seit man anfing, den Priester als minister sacramenti anzusehen. Da änderte oder erweiterte man denn auch die alte Benedictionsformel zu einer Copulationsformel, wodurch das eheliche Band erst geschlossen werden sollte. Dies geschah aber erst im Anfang des 15ten Jahrhunderts, wo man zuerst in einem Pontificale der Kirche zu Leyden *) eine Formel findet, die der spätern Copulationsformel gleicht, indem der Priester Fragen an die Brautleute ergehen läßt, auf deren Bejahung er sie im Namen des Vaters u. f. ehelich verbindet.

*) Bey Martene. p. 370.

So war wenigstens die Praxis oder der Gebrauch der priesterlichen Copulation aufgekommen, aber darum wurde er nicht sogleich allgemein und ist es auch nie geworden. Die Kirchengesetze sind sehr schwankend in Ansehung der Bestimmung der Gültigkeit der Ehe. Die Ehe als bürgerlicher Contrakt ist dann schon gültig, wenn die Brautleute vor Pfarrer und Zeugen ihre gegenseitige Einwilligung zur Ehe erklären, wenn auch die priesterliche Einsegnung als außerwesentliche Ceremonie nicht hinzugekommen ist. †)

†) Als diese späterhin gesetzlich erfordert wurde, behielt das Canonische Recht sowohl die Zeugen als auch die Oblationen oder Opfer bey. Beyde Gebräuche sind auch auf die protestantische Kirche übergegangen.

§. 22.

Was die Ehe in der catholischen Kirche gültig macht und wodurch sie ein Sacrament wird.

Eine andere Frage ist, ob eine solche Ehe nach canonischen Grundsätzen schon unauflöslich ist, wie sie es seyn müßte, wenn sie dadurch schon ein Sacrament geworden wäre. Nach den Dekreten der Tridentischen Synode ist diese Frage nach ihrem ganzen Umfange zu bejahen. *) Sie erklärt nur die Ehen für nichtig und ungültig, welche nicht vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen geschlossen werden,

*) Die Stelle lautet: Qui aliter quam præſenti parocho, vel alio ſacerdote de ipſius parochi vel ordinarii licentia, et duobus vel tribus teſtibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos ſancta ſynodus ad ſic contrahendum omnino inhabiles reddit; et iſtiusmodi contractus irritos et nullos eſſe decernit, prout eos præſenti decreto irritos facit et annullat. Seſſ. 24. c. 1.

werden, und bestimmt mithin die bürgerliche Gültigkeit der Ehen, die es durch gesetzmäßig geschlossene Sponsalien werden. Dadurch sind dies aber noch nicht sacramentalische Ehen, welches sie erst durch die kirchliche Copulation werden. Als bürgerlich gültige Ehen sind sie anzusehen, wenn die Sponsalien, denn nur von diesen spricht die Synode, vor Prediger und Zeugen geschlossen werden, ohne daß nun auf den Widerspruch der Eltern weiter gehört werden darf.

Immer bleibt also die Frage übrig: wer denn eigentlich minister sacramenti in Absicht der Ehe sey? Ist es der Priester vermittelst der Benediction oder Copulation, so wird die verbindende Kraft um Nichts dadurch vermehrt, und sind es die Verlobten selbst, so wäre diese nur überflüssig. Nach dem Ausspruch der Synode zu Trident sind es Allerdings die Verlobten, wenn sie ihre Sponsalien de præsenti, welche schon als die Ehe selbst

anzusehen sind, vor Priester und Zeugen erklären und durch diese Erklärung wird die Ehe ein Sacrament. Wenn also einige neue Canonisten den Priester für den minister sacramenti erklären, so fließt diese Erklärung aus dogmatischen Gesichtspuncten und entspricht so wenig der Observanz der alten Kirche *) als dem canonischen Rechte, welches in diesem Punkte erst seit der Reformation der Dogmatik untergeordnet wurde.

Daß die Ehe nicht erst durch die Einsegnung des Priesters zum Sacrament werde, scheint auch der Umstand zu beweisen, wenn

*) Statt aller Beweise führe ich nur die Stelle aus den Constitutionen Richards, Bischofs zu Sarum, von 1217 an, wo ausdrücklich das Sacrament von der Erklärung der Verlobten abgeleitet wird. Diese sollen laut erklären: Ego N. accipio te N. in meam oder in meum. In his enim verbis consistit vis magna et matrimonium contrahitur. Die Stelle führt an Mart. Gerbert vet. Lit. Alem. T. II. p. 513.

es noch eines weiteren Beweises bedürfte, daß wenn Personen nach Ableben des ersten Gatten zur zweiten Ehe schritten, diese zweite Ehe nicht eingesegnet wurde, ohne darum Etwas an ihrer Gültigkeit zu verliehren. Mag immerhin das alte Vorurtheil dabey zum Grunde gelegen haben, daß die zweite Ehe an sich unerlaubt sey, wie auch noch Hilarius erklärt, wenn er diesen Mangel der Benediction davon ableitet, daß die Gottheit dem Manne nur eine Frau bestimmt habe. Im 13ten Jahrhundert erklärte Durand *) sogar den Priester seines Amts verlustig, der die Ehe mit einer zweiten Frau einsegnen würde. Aber die zweite Ehe wurde darum so wenig für ungültig als unauflöslich erklärt, und mußte folglich auch, ohne daß die Einsegnung hinzugekommen war, für ein Sacrament gehalten seyn. †)

*) Rationale div. offic. L. I. c. 9. §. 14. — Presbyter qui benedictionem cum secunda uxore celebraverit, officio et beneficio suspensus est.

†) Ueber die zweite Ehe s. Böhmers jus eccles. Protest. Lib. IV. Tit. 21.

Anmerkung zu §. 22.

Es ist interessant zu bemerken, wie unter vielem Streit die Synode zu Trident endlich zur entscheidenden Aufstellung ihrer Sätze kam. Ueber die Ehe wurde viel hin und her gestritten. Man stritt, ob alle Ehen schon an sich Sacramente seyn, oder nur die, welche die priesterliche Benediction empfangen? Die Synode zu Florenz hatte die Einwilligung der Verlobten für hinreichend gehalten. (Saligs Historie des Trid. Conciliums. Th. 2. S. 573.) Ein andermal wurde gestritten, ob heimliche Ehen wahre Ehen wären, über die Zeugen bey der Verlobung. (Ib. Th. 3. S. 69. und 132.) Heimliche oder Winkelehen sollten Sacramente und durch das Jawort nach dem Schluß der Florentinischen Synode schon die Ehe geschlossen seyn, und so bedürfe es keiner kirchlichen Formel oder Verbindung. — Die Beschlüsse der Synode erlitten also erst vielfache Abänderungen, ehe sie allgemeinen Beifall und kirchliche Sanction erhielten. Vergl. ibid. S.

321 und 323, wo die Sätze in den frühern Sätzen, wie sie zur Deliberation kamen, angeführt werden. Besonders stritt man für die alleinige Erkenntniß der Kirche in Ehesachen. Dem bürgerlichen Recht sollte die Cognition nicht zustehen. Eben so dachte auch Luther in Hinsicht auf den häufigen Mißbrauch, den die päbstliche Curie sich hier hatte zu Schulden kommen lassen. Man sehe seine Schrift von Ehesachen.

§. 23.
Die Kirche muß solchen Ehen ihre bürgerliche und gesetzliche Gültigkeit lassen.

Sobald das canonische Recht in Bestimmung der Ehesachen das bürgerliche verdrängt hatte, konnte auf die Vorschriften des letzteren in Ansehung der Schließung der Ehe nicht mehr gehört werden. Freilich geschah dies später, und bis dahin blieben die Observanzen

herrschend, wie sie sich einmahl gebildet hatten, ohne darum die bürgerlichen Bestimmungen in Ansehung der Gültigkeit der Ehen verdrängen zu können. Diese galten noch lange bey den Gerichtshöfen, die auch dann die Ehen für gültig erklärten, wenn sie auch ohne kirchliche Ceremonie eingegangen waren. Aber auch die Kirche *) mußte solchen Ehen ihre Gültigkeit lassen und konnte sie höchstens mit Kirchenbuße bestrafen. Jede Ehe war also gültig durch einfache Erklärung und Dotation und eine solche nannte das canonische Recht legitimum aber nicht ratum; welche Benennung nur den, durch kirchliche Ceremonien geschlossenen Ehen blieb. Es blieb also der protestantischen Kirche übrig, die eigentliche Trauung oder Copulation bey den Ehen gesetzlich einzuführen, die als solche vor der Reformation nur als Observanz an einzelnen Orten

*) So erklärt sich nach der synod. Exoniensis vom Jahr 1278, art. 7. beym Harduin Tom. VII. p. 1082.

üblich gewesen seyn mochte. Die Form entlehnte man aus den alten Ritualbüchern, deren Grundlage auch von Luther beibehalten wurde.

§. 24. Schicksal der kirchlichen Ehegesetze bey der Reformation.

Ueber die kirchlichen Ehegesetze schien ein eigenes Schicksal bey der Reformation zu walten. Es wurde durch diese in Sachen die zur geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe gehörten, aufgehoben. Fast alle Stimmen erhoben sich dagegen. Man wollte dem Gewissenszwang wehren, und den protestantischen Fürsten diese Jurisdiction zuwenden; aber diese Veränderung war noch nicht genug vorbereitet, und aus diesen und andern Gründen trugen die frühern Kirchenordnungen mehr den Character blos provisorischer Verfügungen *). Indessen übergaben die Fürsten die Entschei-

*) Schlegels Darstellung der Eheverbote. S. 257.

dung darüber ihren Consistorien, die jedoch nichts weiter waren, als ein Ausschuß oder seine Committee ihrer geheimen Raths-Stube.

Als man in der Folge die rechtlichen Principien für das protestantische Kirchenrecht aufsuchte, so wählte man diese lieber aus dem alten römischen Civilrechte, als aus dem canonischen Rechte. †) Indessen hatte dieser Umstand auf die rechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Ehen nur geringen Einfluß und fast gar keinen in Hinsicht auf die Feierlichkeiten, die zur Abschließung einer gültigen Ehe erforderlich waren. Hier behielt man die Praxis der Kirche und des canonischen Rechts bey und suchte nur den dogmatischen Vorurtheilen von der Ehe als Sacrament und einigen sittlichen Nachtheilen zu begegnen, die daraus herflossen, daß Ehen schon gültig waren, wenn sie nur in gehöriger Form vor Zeugen und dem Pfarrer erklärt waren.

†) Ib. S. 316. u. f.

§. 25.

Unterschied lutherischer und catholischer Ehen. Nothwendigkeit der kirchlichen Copulation zur Gültigkeit der ersten.

Um den Unterschied lutherischer und catholischer Ehen zu bestimmen, darf man nur auf die eben angeführten Bestimmungen der Tridentinischen Synode einen Blick zurück werfen. Die catholische Ehe ist gültig, wenn sie in Gegenwart von 2 oder 3 Zeugen vor dem Pfarrer erklärt wird, wenn auch die priesterliche Einsegnung nicht hinzugekommen ist. In der catholischen Kirche findet also das gar nicht statt, was wir Copulation nennen, sondern nur das, was die alte Kirche Benediction nannte: weil ja zur Gültigkeit der Ehe jene Copulation nicht unumgänglich erforderlich ist. Der Grund davon lag wahrscheinlich in den schwankenden Bestimmungen des Begriffs der Ehe als Sacrament und wodurch sie eigentlich Sacrament werde.

Luther wollte die Ehe als Sacrament nicht gelten lassen, weil dies auf einem exegetischen Mißgriff beruhe. Er erlaubte einem Jeden die Ehe, wenn er nur durch Eingehung derselben nicht gegen ein göttliches Gesetz sündige und wollte von keiner weitern kirchlichen Einschränkung wissen. Aber die Bestätigung der Ehen überließ er den Geistlichen und nach seinem Vorgang erklärt die lutherische Kirche die Ehe für mehr als bürgerlichen Contrakt und die priesterliche Einsegnung als wesentlich bey der Ehe. Denn als bürgerliche Anordnung würde, wie Luther in der Vorrede zu seinem Traubüchlein behauptet, die Ehe die Geistlichen nichts angehen, aber sie wären zur Einsegnung oder Trauung verpflichtet, um dadurch der Handlung eine feierliche Würde zu ertheilen. So hat man also die priesterliche Trauung als eine löbliche Ordnung beibehalten, und die Kirchenordnungen und Agenden der lutherischen Kirche schreiben mit unwesentlichen Verschiedenheiten *) die Form der Handlung und die

*) Spörls Pastoraltheologie. S. 282.

Formulare vor, womit sie verrichtet werden soll. Die Grundlage liefert das alte Trau-Formular Luthers, das er zum Besten unwissender Pfarrherrn aufgesetzt hatte.

Wenn man die Ehe als bloßen bürgerlichen Kontrakt betrachtet, so wird man sich wohl gegen die Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung erklären und überhaupt den Ehestand nicht als heiligen Stand anerkennen wollen. In dieser Hinsicht ist auch verschiedentlich Streit †) darüber entstanden, der aber ohne Folgen blieb, indem man nach wie vor die Gültigkeit der Ehe von der priesterlichen Trauung ableitete. So war und blieb die priesterliche Trauung gesetzlich, wenn sie auch nicht als wesentlich-nothwendig bey Eingehung der Ehe erforderlich seyn sollte. *)

†) Von einem solchen Streit siehe Walchs Einleitung in die Streitigkeiten der lutherischen Kirche. Th. 2. S. 77. Neuerdings wurde die Sache zur Sprache gebracht in der Berliner Monatsschrift. B. 2. S. 265. und S. 508. u. f.

*) Dies wird selbst von Spener in einem Bedenken zugegeben, als ein Holländer eine Deutsche heyra-

§. 26.

Luthers Erklärung über den Zweck der Trauung.

Das ernste Wort Luthers sollte hier noch immer gelten und besonders von den Predigern beherzigt werden. Der Zweck der Trauung ist: „daß diesen Stand das junge Volk lerne mit Ernst ansehen und in Ehren halten, als ein göttlich Werk und Gebot, und nicht so schimpflich dabey seine Narrheit treiben mit Lachen, Spotten und dergleichen Leichtfertigkeit, so man bisher gewohnet hat, gerade als wäre es ein Scherz oder Kinderspiel ehelich zu werden oder Hochzeit zu machen. Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Braut und

thete und die Copulation nicht zugeben wollte, weil in Holland die Ehen vor der Civilobrigkeit geschlossen werden und schon dadurch Gültigkeit erhalten. Dies Bedenken siehe bey Böhmer T. III. p. 1291. wo auch die juristische Ausführung der Gründe für die Trauung nachzusehen ist. Ueber die Ehen in Holland siehe Tafinger de nuptiis Batavorum. Göttingen, 1753. 4.

Bräutigam zur Kirchen führen soll, habens wahrlich für keinen Scherz, sondern für einen großen Ernst angesehen; denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemein Gebot holen wollen und nicht eine Lacherey oder heidnisch Affenspiel treiben wollen."

§. 27.

Zweck und Wesen der Copulation in der lutherischen Kirche.

Diese Ansicht der Trauung ist denn in der lutherischen Kirche beibehalten und sie wird als eigentliche Copulation und nicht blos als Benediction angesehen. Mithin gehört sie nothwendig zur Ehe und ist als die einzig wesentliche Form derselben zu betrachten. Und in der That macht es wohl keinen Unterschied, wie die Ehen geschlossen werden, ob durch einen bürgerlichen oder kirchlichen Akt, wenn sie nur dadurch geltende Kraft erhalten und in sofern läßt sie sich in letzterer Hinsicht durch

Gründe unterstützen, die aus dem Wesen der Ehe selbst herfließen und höchstens bey solchen Menschen kein Gehör finden werden, die auch das Heiligste als einen Gegenstand ihres leichtsinnigen Spottes behandeln. Indessen wird hier das Meiste von dem Prediger selbst abhängen, wenn er nicht blos dem Mechanismus seines Amts huldigt, sondern durch Geist und Leben die sittlich=religiöse Ansicht der Handlung ins Licht zu stellen weiß.

Durch die kirchliche Copulation wird also die Ehe geschlossen und so vertritt der Prediger den Staat, indem er dadurch die Ehe bürgerlich bestätigt und zugleich für das Interesse des Staats sorgt, wenn er den angehenden Ehegatten ihre Pflichten vorhält und einschärft, und die Rechte der Ehegatten zu sichern sucht. *) Nach der bestehenden Observanz ist diese Trauung oder Copulation mehr als Einsegnung einer schon geschlossenen Ehe. Sie

*) S. Ammons Moral §. 260.

schließt erst die Ehe und ohne sie ist jede vorgebliche Ehe völlig nichtig. †)

Insofern mögen denn Proclamation und priesterliche Copulation oder Einsegnung, wie man sie auch nennen mag, immerhin bloß bürgerliche Einrichtungen seyn, welche auf die innere Rechtmäßigkeit der Ehen keinen Einfluß haben. Allein da die äußere Rechtmäßigkeit derselben in den meisten Staaten davon abhängt; da es auch jede bürgerliche Gesellschaft verlangen kann und muß, daß man ihr einen Vertrag, an welchem ihr selbst so viel gelegen ist, bekannt mache, und ihn von ihr sich bestätigen lasse; da es endlich Christen selbst sehr angenehm seyn muß, wenn die Vollziehung ihres Ehegelöbnisses, und der Anfang eines so

†) Die Formel in den Agenden lautet ja so, daß der Prediger die Personen ehelich zusammen spricht und mithin erst für Eheleute erklärt, (s. Schlegels Hannöversches Kirchenrecht. Th. 3. S. 325. u. f.) nach vorhergegangenem Bekenntnisse der Verlobten: daß sie sich gegenseitig zur Ehe begehren.

wichtigen Standes, dergleichen die Ehe ist, durch religiöse Feierlichkeit geheiliget wird; so werden sie sich auch in diesem Stücke den Einrichtungen eines jeden Landes gern und willig unterwerfen, und die öffentliche Einsegnung zur Erweckung und Befestigung guter Gesinnungen und Vorsätze anzuwenden suchen. *)

„Die reinere religiöse Ansicht stellt die Ehe als ein zwischen dem Altar und der Gottheit selbst niedergelegtes Bündniß dar, und wenn der Zeitgeist hie und da die Ehe auf ein blos moralisches Verhältniß zurückführen möchte, so würde ihr die Gesetzgebung doch die moralische Heiligkeit nicht sichern können.“

*) So erklärt sich Reinchard in seiner Moral. B. 3. S. 370. Wittenberg, 1804. Vergl. Himmerlich Beurtheilung des protestantischen Gottesdienstes. Berlin, 1803. S. 63. — Das Eigenthümliche in den Observanzen einzelner Länder ersieht man aus ihren Kirchenordnungen und den Bearbeitungen des Kirchenrechts derselben. Z. B. in Hinsicht auf das Hannöversche aus Schlegels Churhannöverschen Kirchenrecht. B. 3. S. 171. u. f. Es giebt wenig Staaten, die ein Werk von so ausführlicher Zweckmäßigkeit aufzuweisen haben.

§. 28.

Mystischer Sinn der Gebräuche.

Es liegt in der Natur des sinnlichen Menschen gewisse Gebräuche, die einmal ein Ansehn von Wichtigkeit bey ihm erhalten haben, durch Erweiterung oder Vermehrung derselben noch feierlicher zu machen, oder wenn er solche Gebräuche aus dem Alterthum schon vorfindet, ohne ihren Ursprung historisch nachweisen zu können, sie durch symbolische und mystische Beziehungen sinnvoll zu deuten und zu verherrlichen. Die alte Kirche hatte von ihrer allegorischen Mystik in andern Beziehungen fleißigen Gebrauch gemacht und nach dem Vorgang der Juden diese Anwendung auch da nicht verschmäht, wo sie kaum statt finden konnte. So fand man überall in den Gebräuchen mystische Beziehungen, die man bald zu einem Ganzen verband und etwanige Lücken nach Belieben durch neue Gebräuche ausfüllte. Dies war der Fall bey den meisten kirchlichen Ceremo-

nien *) und bey dem kirchlichen Gottesdienste überhaupt, so daß es auffallend seyn würde, wenn die Gebräuche bey der Ehe mit solchen Deutungen verschont wären.

Die spätere Kirche fand Anlaß genug zu solchen mystischen Allegorien, seit die Ehe zur Würde eines Sacraments erhoben war. Ein Sacrament konnte sie nur in geistigen Beziehungen seyn, †) und so mußten auch alle Gebräuche bey derselben geistig gedeutet werden. So mußte der Gebrauch des Ringes wohl auch eine mystische Bedeutung haben, und es war

*) Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens. Th. 2. S. 5. (in Hinsicht auf die Taufe), S. 62. (in Hinsicht auf die Confirmation), und in Beziehung auf den Gottesdienst überhaupt Th. 1. S. 288—299.

†) Dies zeigt Dürand in seinem Rationale div. offic. L. I. c. 9. §. 12. Er erklärt sie in folgenden Beziehungen als Sacrament. Sie ist unio spiritualis animæ ad Deum; unio humanæ naturæ ad Deum, quæ facta est in utero virginali per incarnationem verbi Dei, est ecclesiæ unitas, uni viro f. Christo, subjecta.

nicht gleichgültig, an welchen Finger er gesteckt wurde. Es mußte, wie Dúrand sagt,*) der vierte seyn, quia in eo vena quædam sanguinis ad cor usque perveniat.

§. 29.
Geschichte der Aufgebote.

Nachdem die Geschichte der priesterlichen Einsegnung bis zu dem Zeitpunkt heruntergeführt ist, wo die kirchliche Gesetzgebung das Wesen derselben fixirte, ohne jedoch alle Unbestimmtheiten in Ansehung derselben zu entfernen, so müssen wir noch einmal den Blick zurückwerfen und die einzelnen Sitten und Gebräuche ins Auge fassen.

Was nun zuerst den Gebrauch der Proclamationen oder öffentlichen Aufgebote betrift, so zeigt schon die obige Ausführung, wie und

*) Ibid.

auf welche Veranlassung sie aufgekommen sind. Sie fand früher statt als die Einsegnung, die dadurch veranlaßt wurde. Wenn Zeit und Umstände es nothwendig machten, daß die neu geschlossenen Ehen den Gemeinden bekannt gemacht wurden, so verband der Geistliche, dem die Bekanntmachung zukam, damit natürlich Gebete für die Verlobten. Kirchliche Gültigkeit hatten nur solche Ehen und diese fehlte folglich allen Uebrigen, bey welchen diese Bekanntmachung versäumt wurde, weil es gewöhnlich solche waren, die von der Kirche aus einem oder dem andern Grunde verworfen oder gemißbilligt wurden.

Indessen behielten diese ihre bürgerliche Gültigkeit, so lange kein Staatsgesetz die kirchliche Observanz authorisirte, und sie wurde auch dann noch nicht allgemein, als jenes gegeben war. Dies geschah erst, als die kirchliche Gesetzgebung ausschließend die Sache vor ihr Forum gezogen hatte, und auf alle Art Ehen in

verbotenen Graden zu verhindern suchte. Innocenz der Dritte war es, der im Jahr 1218 auf der vierten Lateransynode die Sitte allgemein machte. *) Die Synode zu Trident gab darüber nähere Bestimmungen oder bestätigte wohl nur die Sitte in der Art, wie sie bisher schon bestanden hatte. †) Sie sollte von dem eigenen Parochus öffentlich an drei auf einander folgenden Sonntagen beym öffentlichen Gottesdienst geschehen.

Die protestantische Kirche hat diese Sitte beibehalten, und ihre Kirchenordnungen erklären sich mit geringen Abweichungen der Synode zu Trident entsprechend. Der einzige Un-

*) c. 4. X. de clandest. sponf. Er nennt sie bannus, von einem longobardischen Worte, welches eine öffentliche Vorladung bedeutet. Ueber die kirchenrechtlichen Grundsätze bey der Proclamation siehe Borns exercit. juris canonici de bannis nuptialibus. Leipzig, 1734.

†) Seff. 24. de reform. c. 1. Dem Parochus wird zugleich aufgegeben, ein beglaubigtes Register in Form unsrer Kirchenbücher darüber zu führen.

terschied besteht beinahe darinn, daß einige 2 andere 3 auf einander folgende Sonntage annehmen, *) wo sie geschehen soll. Sie soll in keiner fremden Kirche geschehen, und wer sich mit seinen Einwendungen gegen die Eingehung der Ehe nicht vernehmen läßt, wird nach Ablauf der Frist zum Stillschweigen †) verwiesen.

§. 30.

Geschichte der Trauringe.

Bey Gebräuchen, welche nur durch das Herkommen geheiligt werden, kann man um so weniger volle Uebereinstimmung erwarten, wenn man ihre Beschaffenheit bey verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten erforschen will, gesetzt auch, daß alle diese Völker

*) Schlegels Hannöversches Kirchenrecht. Th. 3. S. 330.

†) Böhmers jus eccles. Protest. T. III. p. 1282. u. f.

sich zu einer Religion bekenneten. Volks = und Landessitten pflanzen sich auch dann noch fort, wenn sie der höhern Stufe von Bildung, die auf eine oder die andere Art errungen ist, nicht entsprechen oder durch diese wohl gar aufgehoben werden.

Auch ohne Beweiß kann man dies in Hinsicht auf andere Gebräuche zugeben, die in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten bey der Ehe statt fanden. Zum Theil mögen sie auch zu unwichtig gewesen seyn, als daß die Geschichte es hätte nöthig finden sollen, davon zu reden, oder wenn ihrer zufällig Erwähnung geschah, nähere Auskunft darüber zu ertheilen. Dies Letztere scheint der Fall bey dem Kuß der Treue gewesen zu seyn.

Sitten und Gewohnheiten, die im Laufe der Zeit sich wiederum verlohren haben, fehlt es auch gewöhnlich an Interesse, welches die Mühe historischer Forschungen aufwiegen könn=

te, und so mag denn hier blos der Trauringe und der Hochzeitkränze, Erwähnung geschehen, weil es nur diese sind, die sich als feierliche Gebräuche erhalten haben.

Es gab eine Zeit, wo man mühsame Forschungen anstellte, um alle Materialien aus dem Alterthum zu sammeln, die sich auf irgend einen Gegenstand bezogen. Solcher Sammlungen gibt es mehrere *) über die Ringe und ihren Gebrauch, und es ist nicht ihre, sondern es ist Schuld des Gegenstandes, weil dessen bey den Alten immer nur beiläufig Erwähnung geschieht, wenn die Geschichte der Trauringe nur auf eine dürftige Art dadurch aufgehellt wird.

*) Ich führe nur Joh. Kirchmanni de Annulis lib. Slesvigæ. 1657. an, welches ich vor mir liegen habe. Besonders gehört hieher c. 18. und 19. Vergl. auch Grellmanns historische Kleinigkeiten. Göttingen, 1794. S. 243., wo die Resultate über diesen Gegenstand zusammengestellt sind. — Wenn die Braut heimgeführt wurde, so übergab ihr der Mann den Hausschlüssel. —

Die ältesten Völker bedienten sich schon der Ringe, und mit den alten Deutschen hatten die alten Römer zuerst blos eiserne Ringe. Goldene Ringe waren ein Vorzug öffentlicher Gesandschaften und des Senator= und Ritterstandes. Indessen werden Moden bald nachgeahmt, und der Plebejer bediente sich bald des Silbers, weil er das Gold der höhern Stände nicht usurpiren durfte. Das Eisen blieb für die Sclaven und als Symbol der Tapferkeit für triumphirende Feldherrn. Späterhin als der Unterschied der Stände nicht mehr durch so scharfe Gränzen bezeichnet war, wurde die modische Sitte allgemein nnd jedes Fingergelenke mit einem Ringe versehen.

Die Mode machte den Ring zum Gegenstand des Schmuckes, da er vorhin nur als Pettschaft gedient hatte. In ähnlicher Beziehung wurde er auch als Kaufschilling oder Handgeld (arrha) gegeben, *) und weil nach

*) S. die von Kirchmann angeführten römischen Gesetze. S. 182. Der Bräutigam konnte der Braut

altrömischer Sitte der Mann die Frau zu kaufen pflegte, so diente er als Handgeld des geschlossenen Kaufs oder als Pfand der Verlobung. „Der Bräutigam gab seiner Geliebten einen Ring, als Symbol, daß ihre getroffene Verabredung, als unverbrüchlich, hiemit so gut wie untersiegelt sey. Diese Bedeutung hatte er bey Griechen und Römern und andern Völkern, deren die Geschichte gedenkt; und überall war der Gebrauch, Ansprüche des Herzens durch Ringe zu verpfänden, ein Herkommen im römischen Reich, (wenigstens in spätern Zeiten der erweiterten Sitte,) als das Christenthum entstand.“ *)

Und die Christen nahmen gern den Gebrauch dieses Ringes an, weil die Römer sich seiner nicht in religiöser oder abgöttischer Beziehung bedient hatten. Dies sagt die aus-

einen andern Ring geben, und diesen nach der Hochzeit durch seinen wieder einlösen.

*) Grellmann. S. 245.

drückliche Erklärung des sonst so strengen Tertullians, †) wenn er den Gebrauch des Ringes für rein an sich erklärt, weil er seinen Ursprung von keinem Götzen ableitet.

Dieser Ring, welchen Tertullian pronubum nennt, soll nach Plinius ††) nur von Eisen gewesen seyn, aber Tertullian behauptet das Gegentheil, „daß man nur Gold an dem Finger kannte, welchen der Bräutigam mit dem Verlobungsringe beschenkt habe." †††) Wie man auch versuchen mag, diesen Widerspruch zu lösen, so ist wenigstens gewiß, daß der eiserne Ring nicht blos zum häuslichen Gebrauch diente, und der goldene nicht blos zur Zierde, sondern auch zur Verwahrung häuslicher Sachen, wozu er ihnen nach Aussa-

†) De idolotaria c. 12. Die Römer bedienten sich desselben, um damit den Heyrathscontrakt zu versiegeln. Juvenal satyr. II. 119. Suetonii Claudius. c. 29.

††) L. 32. c. 1.

†††) Apologet. c. 6.

ge des Clemens †) von Alexandrien besonders gegeben sey.

So viel ist wohl ausgemacht, daß ein solcher Ring als Unterpfand des gegebenen Worts dienen, und daß die Verlobung durch die nachfolgende Ehe bestätigt werden sollte; wenigstens ergiebt sich dies aus einigen von Kirchmann ††) angeführten Thatsachen. Indessen mußte der Ring eigentlich in solcher Absicht gegeben seyn.

Wie aber der Gebrauch des Ringes sich erweiterte, und wie man ihn allmählig bey Ceremonien der Verehligung selbst anwandte, darüber läßt uns die Geschichte im Dunkeln. Daß es erst spät geschah, läßt sich blos wahrscheinlich vermuthen; denn so lange die Ehen nur eingesegnet wurden und diese Einsegnung

†) Paedagog. L. 3. beym Kirchmann S. 188.

††) S. 189. u. f. Vergl. Böhmeri jus eccles. Protest. T. III. L. IV. Tit. 1. c. 102.

noch keine feierliche Copulation geworden war, konnte von solchen Ringen kein besonderer Gebrauch gemacht werden. Dieser Gebrauch muß also erst nach dem 15ten Jahrhundert aufgekommen seyn, wo die Sponsalien nur dadurch zur Ehe wurden, daß der Priester sie durch bestimmte Formeln bestätigte, und zugleich vor der Gemeinde feierlich einsegnete; kurz, wo der Gebrauch der Copulation in der Form aufkam, wie er noch jetzt, wenigstens in der lutherischen Kirche besteht.

Uebrigens gehörten wohl die Ringe nicht zu dem Wesentlichen der Handlung in kirchlicher Hinsicht, weil ihrer so selten und in gar keiner bestimmten Rücksicht Erwähnung geschieht. *) Sie waren mehr ein Theil der

*) Daß die Braut ihr Gesicht verhüllte, war eine alte Sitte, die auch in der früheren Kirche statt fand, aber sich späterhin verlohren zu haben scheint. Tertullian de velandes virgin. und Ambrosius erwähnen ihrer. Bey zweiten Ehen war dies velamen untersagt. Daher auch der Ausdruck nube-

Verlobung, *) und wurden von dieser auf die Ehe selbst übergetragen.

§. 31.
Geschichte der Hochzeitkränze.

Könnte der Gebrauch der Kränze als symbolisches Zeichen der vorigen Unschuld des Wandels vor allem Mißbrauch gesichert werden; er würde noch in höherer Würde und größerm Ansehn stehen.

Die Geschichte der Kränze öfnet die verschiedenartigsten Ansichten von dem Gebrauch derselben, und die Sitte, deren Ursprung wir

re vom Heyrathen. Auch bey den alten germanischen Völkerschaften soll diese Verhüllung statt gefunden haben, s. Hachenberg Germania media. Jena, 1686. 4. p. 171.

*) So bey den alten deutschen Hachenberg p. 165. — Annulo subarrat et suam facit. Wie sehr diese bey dieser Gelegenheit Gastgebote und Scherze liebten, davon s. ib. S. 171.

hier zu erforschen haben, muß noch über diesen Ursprung hinaus an einen historischen Faden angeknüpft werden. Als Symbol der Hoheit wurde der Kranz bald in eine Krone verändert. Dagegen wurden die Kränze Zeichen der Ehre, des Glücks und der Freude. So bekränzte man, um die Gottheit zu ehren, ihren Altar, ihre Priester und die ihnen dargebrachten Opferthiere. Man bekränzte Sieger und Dichter für ihren Heldenmuth und für die Kunst des Gesanges. Man bekränzte sich bey frohen Gelagen nnd Gastmahlen.

Den Liebenden waren Kränze Symbole der Erfüllung ihrer Wünsche, und den Brautleuten oder Verlobten glückliche Zeichen der Vollendung, weil sie nun das Ziel ihrer Wünsche erreicht und glücklich bisher ihre Leidenschaften besiegt hatten; aber auch dem Hymenäus, dem Gott der Hochzeiten, trug man sie zu Ehren. Nicht nur sie, sondern alle Gäste des hochzeitlichen Festes wurden bekränzt, und

wenn dem jungen Paare die erste Vater- und Mutterfreude zu Theil ward, so wurden wenigstens Kränze als Zeichen der Freude an die Hausthüre gehangen. Bey einer Tochter war es ein Kranz von Linden, bey einem Sohn ein Kranz von Oehlzweigen.

So wurde die Sitte des hochzeitlichen Kranzes bald allgemein, und um die Zeiten des Christenthums mochte sie wohl bey den meisten Völkern des römischen Reiches statt finden, so daß die Christen diese Zierde hochzeitlicher Feierlichkeiten nur beibehalten oder sich aneignen durften.

Aber es war eine heidnische Sitte, und Hochzeitkränze ein Zeichen des Götzendienstes, wodurch die Heiligkeit ihres Glaubens entweiht werden konnte. Darum erklärte der strenge Tertullian den Kranz auf dem Haupte einer Frau für die schändliche Unverschämtheit und Unzucht, und Clemens von Alexandrien stellte

es

es als leichtsinnige Verspottung Christi vor, mit duftenden Blumen den Kopf zu bekränzen, da Christus in seinen Leiden eine Krone von Dornen tragen mußte. *) Aber eben dieser Eifer zeigt, daß die arge Sitte schon weit genug verbreitet war, und als die ersten christlichen Kaiser ohne Bedenken an ihren Hochzeittagen sich und ihre Bräute bekränzten, so mußte sie vollends bald allgemein werden, und jede Bedenklichkeit dagegen verschwinden. Das Beispiel der Kaiser wirkte auch so sehr, daß schon gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts Gregor von Nazianz den Vätern den Rath gab, ihre Töchter an ihren Ehrentagen selbst mit dem Kranze zu zieren.

*) Tertull. de coron. c. 13. Corona — est summa lasciviæ nota, extrema negatio verecundiæ, conflatio illecebræ, und Clemens in Pædagog. Lib. II. c. 8. p. 182. u. f. Colon. 1688 Er spricht hier weitläuftig über den Gebrauch der Kronen, und erklärt es dann aus den angeführten Gründen für αλογιϛον — αναδεισθαι ταις ανθεσιν.

Wo nun die priesterliche Einsegnung Sitte war, da fing auch der Kranz bald an eine Rolle zu spielen. Die Verlobten fanden die Kränze in der Kirche und der Priester, welcher die Ceremonie verrichtete, schmückte sie selbst mit diesen Kränzen, nachdem er sie vorher durch eigene Formeln geweiht hatte. *)

So erhielt sich der Kranz als unschuldiger Schmuck bey der hochzeitlichen Feier, und erhielt bald noch einen höheren Werth, seit man ihn als Symbol unschuldiger Sitten und als Siegeszeichen für bestandene Kämpfe betrachtete, **) welches Niemanden verstattet war, der in denselben untergelegen hatte. Und so erhielt sich dieser Schmuck keuscher Unschuld und Jungfräulichkeit des weiblichen Geschlechts

*) Diese Kränze wurden immer in der Kirche aufbewahrt zu dieser Absicht. S. Nicolai I. respon. ad consf. Bulg. c. 3. bey Harduin T. V. p. 354.

**) So stellt Chrysostomus die Sache dar in Homil. 9. in 1 Tim. S. Bingham Antiquit. eccles. Vol. XI. p. 344. Halle, 1729. 4.

bis auf unsre Tage, der also auch bey keinen zweiten Ehen statt finden konnte, und schon als Zeichen der Freude in der frühesten Kirche bey zweiten Ehen nicht statt fand, weil diese für schändlich und so wenig der priesterlichen Benediction als des Kranzes würdig gehalten wurde. *)

*) Vergl. J. J. Maderi de coronis sacris et profanis, præs. Nuptiarum libellus in Grævii Thesaur. Ant. Rom. T. VIII. p. 1408. und Grellmanns histor. Kleinigkeiten. S. 236. u. f. — Von den Oblationen haben sich bekanntlich Spuren in den bestehenden Opfern erhalten. An dem Orte des Verfassers werden auf dem Hingange der Brautleute zur Kirche von 2 Frauen Aepfel, Pfeffernüsse und andre Sachen ausgestreut. Sollte dies auch von den Oblationen herrühren? Ueber die Sitte der impositio manuum habe ich Nichts auffinden können, und bemerke daher blos, daß Hugo Grotius in einem Briefe, den Spanheim seiner Diatribe de impositione manuum (Opp. T. II. p. 904.) beigefügt hat, davon handeln soll, wie ich in dem Register zu Friderici Liturgia vetus et nova. Jena, 1705. 4. sub voce nuptialis angemerkt finde.

§. 32.
Feierlichkeiten bey den Ehen der griechischen Kirche.

Die Sitte der Einsegnung der Ehen war der gesammten alten Kirche gemein, insofern sie zur Observanz geworden war. Da die Modificationen derselben in der catholischen Kirche historisch erörtert sind, so muß wenigstens eine kurze Uebersicht derselben in der griechischen Kirche beigefügt werden. Indessen darf diese nur bey dem Allgemeinen stehen bleiben, da eine Erörterung nach den Gebräuchen der einzelnen Länder, die mehr oder weniger variiren, hier zu weit führen würde.

In der griechischen Kirche wurden die Einsegnungen der Ehen aus den nämlichen Gründen empfohlen. Die Ehe sollte nach Chrysostomus und Gregor von Nyssa *) durch Gebete und Lieder geheiligt werden. Man empfahl diese Gewohnheit so dringend, daß die

*) Opp. Tom. III. p. 368.

Ehe ein durch Gebet geknüpftes Band genannt wurde. †) Die Brautleute wurden bekränzt und diese Kränze waren nach Chrysostomus Symbole des Sieges, welchen der keusche Sinn über die weltlichen Lüste erkämpft hatte.

Die allmählige Erweiterungen dieser Sitte kann ich nicht nachweisen, sondern nur die spätere Gestalt derselben beschreiben, wie sie in einer Schrift aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts dargestellt wird. ††) — Wenn die Verlobten ihr Verlöbniß öffentlich bekannt und sich den Kuß der Verlobung gegeben, dann verbindet sie die Kirche durch Gebete und Fürbitten. Dann nimmt der Priester die Trauringe, wechselt sie zwischen den Verlobten, legt ihre Hände zusammen und setzt ihnen eine grü-

†) Vom Basil — ὁ δια της ευλογιας ζυγος.

††) Es ist die Orthodoxa confessio eccles. graecae des Metrophanes Critopulus c. 12. Vergl. Heineccii Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche. Th. 3. S. 435. So erzählen auch Ricaut und Smith.

nende Krone auf. Dann reichet er ihnen einen Becher mit Wein und wenn beyde daraus getrunken haben, so ist die Ceremonie vollendet.

Selbst die Verlöbnisse werden von den Griechen in der Kirche geschlossen. Der Bräutigam stellt sich vor dem Chor der Kirche zur rechten und die Braut zur linken Hand. Als Mahlschatz liegt ein goldener Ring auf der rechten und ein silberner auf der linken Seite des Altars. Der Priester nähert sich den Verlobten, zeichnet sie 3 mal mit dem Kreuze und gibt ihnen, wenn sie noch in jungfräulichem Stande leben, zwei brennende Wachskerzen in die Hand. Dann beräuchert er sie Kreuzweis, während er mit dem Diaconus Collecten singt. Dann folgen Gebete, nach deren Beendigung der Priester dem Bräutigam den goldenen und der Braut den silbernen Ring als Verlobungspfand im Nahmen des Vaters, des S. u. h. G. überreicht, und nach gemachtem Kreuze über ihrem Haupte sie ihnen an den Finger steckt.

Dann tritt der Zeuge hinzu und wechselt die Ringe zwischen Beyden, worauf denn die Handlung von dem Priester mit einem Gebete beschlossen wird, dessen Inhalt sich meist um den Ring drehet.

Wird dann die Ehe selbst geschlossen, so finden, wenn sie die erste ist, folgende Gebräuche statt. Auf dem Wege nach der Kirche trägt man brennende Wachskerzen vor ihnen her, und der Priester singt den 128sten Psalm. Der Diakonus spricht die große Collekte und der Priester ein Gebet um Segen für das neue Paar. Dann bekränzt er ihr Haupt im Namen des V., S. und h. G., und spricht 3 mal über sie den Segen. Es wird gesungen, und Eph. 5, 20—33. und Joh. 2, 1—11. gelesen und wiederum gebetet. Dann trinkt das Paar aus einem gesegneten Becher mit Wein, und der Priester führt sie unter Gesängen in der Kirche herum. Er nimmt ihnen unter Gebeten die Kränze ab. Dann segnet er sie, und nachdem

das neue Paar sich geküßt hat, ist die Ceremonie vollendet. *)

So findet man also auch hier nur eine Einsegnung und keine eigentliche Copulation. Auch bey den Griechen wird die zweyte Ehe weniger geehrt, und die Bekränzung sollte dabey unterlassen **) werden, welches jedoch nicht mehr beobachtet wird. Die dabey üblichen Gebete haben mehr den Inhalt, daß Gott ihnen ihre Sünden vergeben möge. Uebrigens sind sich die Ceremonien meistens gleich.

*) Die Gebete aus dem Euchology. Græc. p. 385. f. bey Heineccius a. a. O. und zum Theil in Suiceri Thesaur. ecclesiast. s. v. ςεφανος und ςεφανωμα.

**) Nach einem Gesetze aus dem 8ten Jahrhundert.

Geschichte der kirchlichen Einsegnung und Copulation der Ehen

Lüneburg 1805

Liturg. 516 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10590382-4